Dipl. Ing. Architekt Rüdiger Meier

Sachverständiger für Immobilienbewertung



Mitglied im Bundesverband BVS in Hamburg und Schleswig-Holstein

Mitglied der Architektenkammer Hamburg

Wensenbalken 34 22359 Hamburg

Telefon: 040 8818 7417

Immobilienbewertung-hamburg.net eMail: archmeier@gmx.de

Datum: 08.06.2024 Az.: 717 K 50/23

Rüdiger Meier . Postfach 670 107 . 22341 Hamburg

Amtsgericht Hamburg - Wandsbek

Schädlerstrasse 28 D-22041 Hamburg

GUTACHTEN

über den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 Baugesetzbuch des

im Wohnungsgrundbuch von Eilbek, Blatt 5974 eingetragenen 80/10.000 Miteigentumsanteils an dem mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebauten Grundstück in D-22089 Hamburg, Friedenstraße 21, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet und einem zugehörigen Kellerraum Nr. 14



Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde zum Stichtag 13.05.2024 ermittelt mit rd.

110.000,00 €. frei lieferbar

093.000,00 €. vermietet

Dieses Gutachten besteht aus 59 Seiten zzgl. 11 Anlagen mit insgesamt 48 Seiten. Das Gutachten wurde in sieben Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
1	Übersicht der wesentlichen Objektdaten	4
2	Allgemeine Angaben	6
2.1	Angaben zum Bewertungsobjekt	6
2.2	Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer	6
2.3	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung	6
2.4	Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers	9
3	Grund- und Bodenbeschreibung	11
3.1	Lage	11
3.2	Großräumige Lage	11
3.3	Kleinräumige Lage	12
3.4	Gestalt und Form	12
3.5	Erschließung, Baugrund etc	13
3.6	Privatrechtliche Situation	13
3.7	Öffentlich-rechtliche Situation	14
3.8	Baulasten und Denkmalschutz	14
3.9	Bauplanungsrecht	14
3.10	Bauordnungsrecht	15
3.11	Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation	15
3.12	Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen	15
3.13	Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation	15
4	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen sowie WEG-spezifischer Regelung	en16
4.1	Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung	16
4.2	Gemeinschaftliches Eigentum - Mehrfamilienwohnhaus	16
4.3	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht	16
4.4	Nutzungseinheiten	17
4.5	Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)	17
4.6	Allgemeine technische Gebäudeausstattung	18
4.7	Besondere Bauteile / Einrichtungen im gemeinsch. Eigentum, Zustand des Gebäudes	18
4.8	Außenanlagen	18
4.9	Außenanlagen im gemeinschaftlichen Eigentum	18
4.10	Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG	19
4.11	Lage im Gebäude, Wohnfläche, Raumaufteilung und Orientierung	19
4.12	Raumausstattungen und Ausbauzustand	19
4.13	Vorbemerkungen zur Ausstattungsbeschreibung	19
4.14	Wohnung Nr. 14	19
4.15	Besondere Bauteile, besondere Einrichtungen, Zustand des Sondereigentums	20
4.16	Sondernutzungsrechte und besondere Regelungen	20
4.17	Beurteilung der Gesamtanlage	21

5	Ermittlung des Verkehrswerts	22
5.1	Grundstücksdaten	22
5.2	Verfahrenswahl mit Begründung	22
5.3	Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen	22
	Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren	22
5.4	Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren	22
5.5	Zu den herangezogenen Verfahren	23
5.6	Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung	23
5.7	Bewertung des bebauten Gesamtgrundstücks	24
5.8	Anteilige Wertigkeit des Wohnungseigentums am Gesamtgrundstück	25
6	Bodenwertermittlung	26
6.1	Ermittlung des anteiligen Bodenwerts des Wohnungseigentums	27
6.2	Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung	27
7	Vergleichswertermittlung	28
7.1	Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	28
7.2	Erläuterungen der bei der Vergleichswertberechnung verwendeten Begriffe	29
7.3	Vergleichswertermittlung auf der Basis eines Vergleichsfaktors	31
7.4	Vergleichswert	32
7.5	Erläuterungen zur Vergleichswertermittlung	32
8	Ertragswertermittlung	34
8.1	Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	34
8.2	Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe	35
8.3	Ertragswertberechnung	37
8.4	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung	38
9	Sachwertermittlung nur informativ	41
9.1	Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	41
9.2	Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe	42
9.3	Sachwertberechnung nur informativ	44
9.4	Erläuterung zur Sachwertberechnung	45
10	Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen	50
10.1	Bewertungstheoretische Vorbemerkungen	50
10.2	Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse	50
10.3	Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse	50
10.4	Gewichtung der Verfahrensergebnisse	51
11	Verkehrswert (frei lieferbar)	52
12	Verkehrswert (vermietet)	53
13	Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software	57
13.1	Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung	57
13.2	Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten	58
13.3	Verwendete fachspezifische Software	58
14	Verzeichnis der Anlagen	59

Übersicht der wesentlichen Objektdaten

Gebäudeart Wohnhaus, Mehrfamilienwohnhaus, unterkellert, ca. 9-geschossig, zzgl. Staf-

felgeschoss, Massivbau, flachgeneigte Sattel- oder Giebeldachkonstruktion, Eindeckung mit Dachpappe oder Abklebung, Betondachsteinen o.ä., Fassade

Fliesen- oder Plattenverkleidung o.ä.,

Einheiten insgesamt 72 Wohneinheiten

Baujahr ca. 1962

Miteigentumsanteil 80 / 10.000

Sondernutzungsrechte keine vorhanden

Wohnfläche Wohneinheit Nr. 14 im 3.OG: ca. 27 m²

Vermietungssituation Objekt ist vermietet

Ausstattung überwiegend einfacher bis mittlerer Ausstattungsstandard, Bad innenliegend,

mit Badewanne, WC/Spülkasten und Waschbecken, Fußbodenbeläge überwiegend Fliesen, Laminat, Klickparkett o.ä., Wände und Decken überwiegend Putz mit Anstrich oder Raufasertapeten mit Anstrich, Fliesen, Fenster aus

Holz mit Doppelverglasung, Holztüren mit Holzzargen

Heizungsart Fernwärme / Heizwerk mit fossilen Brennstoffen, Rippenheizkörper, mit Ther-

mostatventilen, Warmwasser über Durchlauferhitzer

Abstell- / Kellerraum Kellerraum zugehörig

Energieausweis nicht vorhanden

Grundstücksgröße 2.137 m²

Besonderheiten

Wohneinheit ist vermietet

Unterhaltungsstau und Modernisierungsbedarf nicht zwingend vorhanden

Kellerraum zugehörig

keine Sondernutzungsrechte

bauliche Mängel und / oder Schäden nicht erkennbar / nicht bekannt

Wertermittlung

Ertragswert 109.000,00.-€

Vergleichswert 111.000,00.-€

Sachwert 074.500,00.- € nur informativ

Bodenwert 042.000,00.- € anteilig

Verkehrswert 110.000,00.- € frei lieferbar

Verkehrswert 093.000,00.- € vermietet

1 Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

Art des Bewertungsobjekts: Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienwohnhaus

Objektadresse: Friedenstraße 21

D-22089 Hamburg

Grundbuchangaben: Grundbuch von Eilbek, Band 175, Blatt 5974, lfd. Nr. 1

Katasterangaben: Gemarkung Eilbek, Flurstück 2405,

Grundstücksfläche = 2.137 m²

1.2 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Auftraggeber: Amtsgericht Hamburg – Wandsbek,

Schädlerstraße 28 D-22041 Hamburg

Auftrag vom 26.02.2024

(Eingang des Auftrags beim Sachverständigen)

Eigentümer: Datenschutz : siehe gesonderte Angabe

1.3 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Grund der Gutachtenerstellung: Verkehrswertermittlung zum Zwecke der Zwangsversteigerung

wg Aufhebung der Gemeinschaft

Wertermittlungsstichtag: 13.05.2024

Tag der Ortsbesichtigung: 13.05.2024

Umfang der Besichtigung etc.: Es wurde eine Außen- und Innenbesichtigung des Objekts durch-

geführt. Das Objekt konnte dabei größtenteils in Augenschein

genommen werden.

Hinweis

Für die nicht zu besichtigenden oder nicht zugänglichen Bereiche wird unterstellt, dass der während der Besichtigung gewonnene Eindruck auf diese Bereiche übertragbar ist und Mängel- und

Schadensfreiheit besteht.

Teilnehmer am Ortstermin: die Mieterin und der Sachverständige

herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen:

Vom Auftraggeber wurden für diese Gutachtenerstellung im Wesentlichen folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt:

- Flurkartenauszug im Maßstab 1:1.000 vom 20.12.2023
- Flurstücks- und Eigentumsnachweis vom 20.12.2023
- amtlicher Grundbuchauszug vom 13.02.2024
- Informationen zum Planungsrecht vom 08.01.2024
- Baulastenauskunft vom 20.12.2023

Vom Sachverständigen wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

- Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)
- Abgeschlossenheitsbescheinigung
- Überprüfung / Berechnung der Wohnfläche durch ein örtliches Aufmaß am Tag der Begehung
- Informationen aus dem aktuellen Grundstücksmarktbericht Hamburg
- Bodenrichtwertauskunft beim zuständigen Gutachterausschuss für Bodenrichtwerte Hamburg
- Informationen über den örtlichen Miet- und Grundstücksmarkt
- Informationen durch die zuständige WEG-Verwaltung sowie Energieausweis
- Informationen aus der Teilungserklärung
- Informationen durch Internetrecherche (ImmobilienScout, Immonet etc.)
- Informationen durch Internetportal ONGEO bzw. WEBMAPS (Kartenmaterial)
- Informationen durch LBS-Immobilienmarktberichte
- Informationen durch ImmoWertReport
- Informationen durch IMV-Anzeigenauswertungen (Angebotsmieten, Angebotsverkaufpreise)
- Informationen aus dem Hamburger Mietenspiegel
- Informationen zum Planungsrecht / Bebauungsplan
- Informationen durch IVD-Wohn-Preisspiegel
- Informationen durch Preisspiegel Wohnmieten
- Informationen durch ImmoMarkt- & StandortReport

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt.

- Angabe zur zuständigen WEG-Verwaltung
- Mietvertrag
- Teilungserklärung mit Anlage zur TE
- Aufteilungspläne und Abgeschlossenheitsbescheinigung
- Energieausweis
- Wirtschaftsplan 2023 mit Protokoll Eigentümerversammlung 2023
- Zusammenstellung Wohnfläche
- Protokoll Eigentümerversammlung 2022 mit Wirtschaftsplan 2022
- Jahresabrechnung 2021

Von der Antragsgegnerin wurden keine Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung gestellt.

lung:

Präambel zur Mängel /Schadensbeurtei- Der Sachverständige weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich vorliegend um ein Verkehrswertgutachten und kein Bauschadengutachten handelt.

> Demnach wurden Baumängel und -schäden etc. nur soweit aufgenommen und bewertet, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich und augenscheinlich erkennbar waren.

> Im Zuge der Verkehrswertermittlung wurden augenscheinliche bzw. offensichtliche Mängel und / oder Schäden / Unzulänglichkeiten nach wertermittlungstheoretischen Grundsätzen gewürdigt. Die Feststellung und Erkundung von Baumängeln und / oder Bauschäden, Kontaminierungen u.ä. gehören im Rahmen einer Verkehrswertermittlung nicht zur Sachverständigenpflicht. Dies obliegt der Beurteilung eines Spezialisten.

> Mängel/Schäden sind nach § 8 Abs. 2 und 3 ImmoWertV zu berücksichtigen, sie haben aber nur Bedeutung für die Feststellung des Verkehrswertes.

> In diesem Gutachten sind die Auswirkungen von vorhandenen Mängeln und / oder Schäden sowie deren Wertminderung auf den Verkehrswert – sofern vorhanden - nur pauschal und in dem am Besichtigungstag offensichtlichen Ausmaß berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung und darauf aufbauende Kostenermittlung anstellen zu lassen.

> Auch für Bereiche, wo keine offensichtlichen Baumängel und / oder Schäden, Kontaminierungen etc. ersichtlich waren, wird aufgrund der vorgenannten Ausführungen, für die Mangelfreiheit des bewerteten Objekts von dem Sachverständigen keine Gewähr übernommen.

> Für versteckte bauliche Mängel und Schäden etc., ggf. verarbeitete Schadstoffe / Materialien, Mängel durch Hausschwamm-, Haus-, Holzbockbefall o.ä. sowie auch sichtbarer Rissbildungen wird ausdrücklich keine Haftung übernommen.

1.4 Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin waren am durch den Sachverständigen bestimmten Tag der Ortsbesichtigung nicht anwesend; das Objekt konnte im Beisein der Mieterin von innen besichtigt werden.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um eine ca. 27 m² große 1-Zimmer Wohnung im 3. Obergeschoß eines ca. 9-geschossigen Mehrfamilienhauses zzgl. Staffelgeschoss.

Das Gebäude wurde ca. 1962 in massiver Bauweise erstellt und verfügt überwiegend über einen einfachen bis mittleren Ausstattungsstandard.

Gemäß Teilungserklärung ist dem Wohnungseigentum ein Kellerraum zugeordnet; Sondernutzungsrechte bestehen nicht.

Das Bewertungsobjekt befand sich am Tag der Ortsbegehung überwiegend in einem normalen und gepflegten Unterhaltungszustand; Unterhaltungsstau sowie Modernisierungsbedarf war zum Ortstermin nicht zwingend feststellbar. Bauliche Mängel und / oder Schäden waren zum Begehungstermin nicht erkennbar bzw. nicht bekannt.

In Abteilung II im Grundbuch vom Eilbek Blatt 5974 sind unter lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 2 folgende Eintragungen vorhanden:

Ifd. Nr. 1:

Die Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft, Hamburg, ist berechtigt, auf dem Grundstück Fernwärmeleitungen zu legen und zu betreiben.... eingetragen am 10.August 1982 ...

lfd. Nr. 2:

Die Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft, Hamburg, ist berechtigt, auf dem Grundstück Kabel zu legen und zu betreiben.... eingetragen am 22.September 1987 ...

Die vorgenannten Eintragungen üben keinen weiteren Werteinfluss aus.

Das Erstellen von Fotos (Innenaufnahmen) und die Verwendung dieser im vorliegenden Gutachten wurde dem Sachverständigen durch die Mieterin gestattet.

Mieter/Miete Wohneinheit ist vermietet an derzeitige Mieterin seit 4 / 2021

Pacht/Pächter Miete: zurzeit 315,00 € monatliche Kaltmietet

Wohngeld zurzeit 172,00 € monatlich

Instandhaltungsrücklage per 31.12.2023 = 382.560,78 €

Baukostenvorschüsse nicht bekannt

Mietkautionen 945,00 €

Wohnpreisbindung gem. § 17 WoBindG

nicht bekannt

Gewerbebetrieb:

nicht vorhanden

Maschinen

Betriebseinrichtungen:

nicht vorhanden

Hausschwamm, Hausbock u. a. tierische Schädlinge:

Der Sachverständige begutachtete das zu bewertende Objekt zerstörungsfrei; d.h. nicht zugängliche Bauteile oder Bauwerksbereiche konnten nicht in Augenschein genommen werden. Bauteilöffnungen wurden nicht vorgenommen. Für vorgenannte Bereiche ist ein entsprechender Sachverständiger zu beauftragen. Verdacht auf Hausschwamm oder Befall von Hausbock konnte zum Begehungszeitpunkt augen-

scheinlich nicht festgestellt werden.

Investitionen/Modernisierungen

geplante

Sanierung der Grundleitungen (Kosten noch nicht bekannt)

Investitionen/Modernisierungen

zurückliegende

in ca. 2013 Anstrich Treppenhäuser

in ca. 2015: Dämmung der obersten Geschossdecke

in ca. 2018: Erneuerung der Haustüren

Beanstandungen,

baubeh. Beschränkungen

keine bekannt

baubehördliche Auflagen

keine bekannt

Baulasten

keine vorhanden

siehe hierzu auch Gutachten Anlage 8

Verdacht auf ökologische Altlasten

nicht bekannt

2 Grund- und Bodenbeschreibung

2.1 Lage

2.2 Großräumige Lage

Bundesland: Hamburg

Bezirk: Wandsbek

Ort und Einwohnerzahl: Hansestadt Hamburg (ca. 1.910.000 Einwohner);

Bezirk Wandsbek (ca. 455.000 Einwohner) Stadtteil Eilbek (ca. 23.000 Einwohner)

überörtliche Anbindung / Entfernungen:

(vgl. Anlage 2,3,4)

nächstgelegene größere Städte:

Norderstedt (ca. 17 km entfernt)
Pinneberg (ca. 25 km entfernt)
Ahrensburg (ca. 27 km entfernt)
Bad Oldesloe (ca. 44 km entfernt)
Lüneburg (ca. 56 km entfernt)
Ratzeburg (ca. 57 km entfernt)
Bad Segeberg (ca. 59 km entfernt)
Lübeck (ca. 63 km entfernt)
Neumünster (ca. 68 km entfernt)
Kiel (ca. 98 km entfernt)
Schwerin (ca. 106 km entfernt)
Bremen (ca. 127 km entfernt)

Schwerin (ca. 106 km entfernt) Bremen (ca. 127 km entfernt) Wismar (ca. 134 km entfernt) Hannover (ca. 161 km entfernt) Berlin (ca. 284 km entfernt)

Landeshauptstadt Innenstadt:

Hamburg (ca. 6 km entfernt)

Bundesstraßen:

B 5 (ca. 2 km entfernt) B 75 (ca. 2 km entfernt) B 4 (ca. 4 km entfernt) B 447 (ca. 8,5 km entfernt) B 431 (ca. 10 km entfernt)

Autobahnzufahrt:

AS Hamburg Horn (ca. 1,8 km entfernt) AS Hamburg Veddel (ca. 6 km entfernt) AS Bahrenfeld (ca. 12,5 km entfernt)

Bahnhof:

S-Bahn Hasselbrook (ca. 300 m entfernt) U-Bahn / S-Bahn Wandsbeker Chaussee (ca. 600 m entfernt) Hamburg Hauptbahnhof (ca. 4 km entfernt)

Flughafen:

Hamburg Fuhlsbüttel (ca. 11 km entfernt)

2.3 Kleinräumige Lage

innerörtliche Lage: (vgl. Anlage 2,3,4)

Nächstgelegene Infrastruktureinrichtungen (Luftlinie)

Bildungseinrichtungen

(Kindergarten, Grundschule, weiterführende Schule) in ca. 100 m bis ca. 700 m erreichbar

<u>Nahversorgungseinrichtungen</u>

(Bäckerei, Lebensmittelladen, Supermarkt, Kaufhaus, Drogerie, Bekleidungsgeschäft, Einkaufszentrum, Frisör, Arzt, Apotheke, Bank, Post, Spiel-/ Sportplatz, Park-/ Grünfläche)

in ca. 50 m bis ca. 1000 m erreichbar

Verkehr

(Bushaltestelle, U-Bahn, S-Bahn, Bahn Regionalverkehr, internationaler Flughafen) in ca. 200 m bis ca. 8 km entfernt

Nächstgelegene Störquelle

(Funkmast)

in ca. 400 m Entfernung

Mögliche Beeinträchtigungen

(Fluglärm, Schienenlärm, Straßenlärm) nicht vorhanden

Die Entfernung zum Stadtteilzentrum Eilbek beträgt ca. 1 km.

Art der Bebauung und Nutzungen in der

Straße und im Ortsteil:

überwiegend wohnbauliche und gewerbliche Nutzungen; überwiegend aufgelockerte, mehrgeschossige Bauweise;

geschlossene und offene Bauweise,

Beeinträchtigungen: gering, normal (durch Gewerbe, Bahn, Immissionen,

Flugverkehr, Straßenverkehr, Sportanlage);

benachbarte, störende Betriebe und Gebäude:

nicht bekannt

Topografie: überwiegend eben

2.4 Gestalt und Form

Gestalt und Form: (vgl. Anlage 5)

Straßenfront Friedenstraße:

ca. 58 m;

mittlere Tiefe: ca. 38 m;

mittlere Breite: ca. 58m;

<u>Grundstücksgröße:</u> insgesamt 2137,00 m²;

Bemerkungen:

fast rechteckige Grundstücksform

2.5 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart: Anliegerstraße;

Straße mit geringem bis mäßigem Verkehr

Straßenausbau: voll ausgebaut, Fahrbahn aus Bitumen;

Gehwege einseitig vorhanden, befestigt mit Betonverbundstein, Gehwegplatten o.ä., Parkbuchten / Parkplätze im Straßenraum

eingeschränkt vorhanden

Anschlüsse an Versorgungsleitungen und

Abwasserbeseitigung:

elektrischer Strom, Wasser, Fernwärmeanschluss, Fernsehka-

bel- oder Satellitenanschluss; Telefonanschluss

Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemein-

samkeiten:

keine Grenzbebauung des Wohnhauses; teilweise eingefriedet durch Zaun, Hecken o.ä.

Baugrund, Grundwasser (soweit augen-

scheinlich ersichtlich):

gewachsener, normal tragfähiger Baugrund

Altlasten: Untersuchungen (insbesondere Bodengutachten) hinsichtlich

Altlasten liegen nicht vor. In dieser Wertermittlung wird das Bewertungsobjekt als "altlastenfrei" unterstellt. Im Rahmen der nachfolgenden Wertermittlung werden somit ungestörte und kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse ohne Grundwasserein-

flüsse unterstellt.

Anmerkung: In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und

Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nach-

forschungen wurden nicht angestellt.

2.6 Privatrechtliche Situation

grundbuchlich gesicherte Belastungen:

Dem Sachverständigen liegt ein amtlicher Grundbuchauszug vom 13.02.2024 vor. Hiernach besteht in Abteilung II des Grundbuchs von Eilbek, Band 175, Blatt 5974 folgende Eintragungen.

Ifd. Nr. 1:

Die Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft, Hamburg, ist berechtigt, auf dem Grundstück Fernwärmeleitungen zu legen und zu betreiben....

eingetragen am 10. August 1982 ...

lfd. Nr. 2:

Die Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft, Hamburg, ist berechtigt, auf dem Grundstück Kabel zu legen und zu betreiben....

eingetragen am 22. September 1987 ...

Ifd. Nr. 3:

Zwangsversteigerungsvermerk zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft ...

eingetragen am 14.12.2023

Hinweis: insgesamt ohne weitere Wertbeeinflussungen

Anmerkung: Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs ver-

zeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des

Verkaufspreises ausgeglichen werden.

Herrschvermerke: nicht vorhanden

nicht eingetragene Rechte und Lasten: Sonstige nicht eingetragene Lasten (z.B. begünstigende)

Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen sind nach allgemeinen Informationen nicht vorhanden. Sollten dennoch diesbezügliche Besonderheiten vorhanden sein, sind diese zu prüfen und ggf. zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

2.7 Öffentlich-rechtliche Situation

2.8 Baulasten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulastenverzeichnis: Dem Sachverständigen liegt ein Auszug aus dem Baulastenver-

zeichnis vom 20.12.2023 vor. Das Baulastenverzeichnis enthält

keine wertbeeinflussenden Eintragungen.

siehe hierzu auch im Gutachten Anlage 8

Denkmalschutz: Aufgrund des Baujahrs des Bewertungsobjekts, der Gebäudeart

und Bauweise wird ohne weitere Prüfung unterstellt, dass Denk-

malschutz nicht besteht.

2.9 Bauplanungsrecht

Festsetzungen im Bebauungsplan: Für den Bereich des Bewertungsobjektes trifft der

Bebauungsplan Eilbek 10 folgende Festsetzungen

(vgl. Anlage 9):

WR = reines Wohngebiet;

IX + S = 8 Vollgeschosse (max.) + Staffelgeschoss; Baugrenzen / Baufenster vorhanden (Tiefe 12 m)

Innenbereichssatzung: nicht bekannt

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung: Das Bewertungsobjekt liegt im Bereich einer sozialen

Erhaltungsverordnung Eilbek

siehe hierzu auch im Gutachten Anlage 9

Verfügungs- und Veränderungssperre: nicht bekannt

Bodenordnungsverfahren: Da in Abteilung II des Grundbuchs kein entsprechender Vermerk

eingetragen ist, wird ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, dass das Bewertungsobjekt in kein Bodenordnungsverfahren

einbezogen ist.

2.10 Bauordnungsrecht

Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt.

Das Vorliegen einer Baugenehmigung und ggf. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den vorgelegten Bauzeichnungen, der Baugenehmigung, dem Bauordnungsrecht und der verbindlichen Bauleitplanung wurde teilweise nicht geprüft.

Offensichtlich erkennbare Widersprüche wurden jedoch nicht festgestellt.

Bei dieser Wertermittlung wird deshalb die materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

2.11 Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation

Entwicklungszustand (Grundstücksquali-

baureifes Land (vgl. § 3 Abs. 4 ImmoWertV 21)

tät):

beitragsrechtlicher Zustand: Für den beitragsrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Ver-

pflichtung zur Entrichtung von grundstücksbezogenen Beiträgen maßgebend. Als Beiträge gelten auch grundstücksbezogene

Sonderabgaben und beitragsähnliche Abgaben.

Das Bewertungsgrundstück ist bezüglich der Beiträge für Erschließungseinrichtungen nach BauGB und KAG beitragsfrei. Hierbei unberücksichtigt bleiben auch in der Zukunft ggf. anfallende Straßenausbaubeiträge nach Kommunalabgabengesetz

(KAG).

2.12 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden, sofern nicht anders angegeben, (fern)mündlich eingeholt.

Es wird empfohlen, vor einer vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Bewertungsobjekts zu diesen Angaben von der jeweils zuständigen Stelle schriftliche Bestätigungen einzuholen.

2.13 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

(vgl. Anlage 6);

Das Grundstück ist mit einem Wohngebäude / Mehrfamilienwohnhaus bebaut (vgl. nachfolgende Gebäudebeschreibung).

Auf dem Grundstück befinden sich teilweise offene Pkw-Stellplätze und Tiefgaragenstellplätze.

Das Objekt Wohnungseigentum Nr. 14 ist vermietet.

3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen sowie WEG-spezifischer Regelungen

3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektrik, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Insbesondere konnte nicht geprüft werden, ob die Heizungsanlage gem. den Anforderungen des § 72 GEG ausgetauscht werden muss und ob Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen gem. § 71 GEG sowie die obersten Geschossdecken gem. § 47 GEG gedämmt werden müssen.

3.2 Gemeinschaftliches Eigentum - Mehrfamilienwohnhaus

3.3 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Gebäudeart: Mehrfamilienwohnhaus, ausschließlich zu Wohnzwecken

genutzt; 9-geschossig zzgl. Staffelgeschoss; unterkellert; flachgeneigtes Sattel- oder Giebeldach auf dem Staffelgeschoss,

freistehend

Baujahr: ca. 1962

Modernisierung: in ca. 2013 Anstrich Treppenhäuser, in ca. 2015: Dämmung der

obersten Geschossdecke, in ca. 2018: Erneuerung der Haustü-

ren

Flächen und Rauminhalte Die Wohnfläche beträgt rd. 27 m²;

die Wohnflächenberechnung wurde überprüft

Energieeffizienz: Energieausweis liegt vor; der Energieausweis wurde auf Grund-

lage des Energieverbrauchs ermittelt;

Primärenergieverbrauch: 78,3 kWh / (m² * a); Energieverbrauch: 137,4 kWh / (m² * a)

Barrierefreiheit: Aufgrund der örtlichen Marktgegebenheiten (u.a. Altersstruktur,

Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum für die konkrete Objektart etc.) wird in dieser Wertermittlung davon ausgegangen, dass der Grad der Barrierefreiheit keinen oder nur einen unwesentlichen Einfluss auf die Kaufpreisentscheidung hat und somit

nicht in der Wertermittlung berücksichtigt werden muss.

Erweiterungsmöglichkeiten: Eine diesbezügliche Baugenehmigung liegt nicht vor.

Außenansicht: insgesamt Fliesen- / Plattenverkleidung o.ä.

3.4 Nutzungseinheiten

Kellergeschoss:

gemäß Teilungserklärung mit Kellerraum Nr. 14 Abmessungen ca. 2,15 m / 1,65 m = ca. 4 m² lichte Raumhöhe ca. 2,21 m

3. Obergeschoss:

gemäß Teilungserklärung Wohnungseigentum Nr. 14 mit Zimmer, Flur, Bad und Küche sowie Balkon lichte Raumhöhe ca. 2,54 m

3.5 Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)

Konstruktionsart: Massivbau

Fundamente: Streifenfundamente, Bodenplatte, Einzelfundament, Beton,

Stahlbeton o.ä., gem. statischer Berechnung, gemäß Bauunter-

lagen

Keller: Beton, Mauerwerk

Umfassungswände: Mauerwerk, Plattenbauweise, Stahlbeton o.ä., d= ca. 35 cm

Innenwände: tragende Innenwände:

Gas- oder Porenbetonmauerwerk, Kalksandsteinmauerwerk,

Beton o.ä.;

nichttragende Innenwände:

Gas- oder Porenbetonmauerwerk, Kalksandsteinmauerwerk,

Beton, Ständerwände (Leichtbau) o.ä.

Geschossdecken: Stahlbeton

Treppen: <u>Kellertreppe / Geschosstreppe</u>:

Stahlbeton; Stufen belegt mit Fliesen / Kunststein o.ä.

Stahlgeländer, Handlauf, Absturzsicherung

Hauseingang(sbereich): Eingangstür aus Metall, mit Lichtausschnitt,

Hauseingang gepflegt

Dach: Dachkonstruktion:

vermutlich Holz- oder Betondach, ohne Aufbauten

Dachform:

Flachgeneigtes Sattel- oder Giebeldach

Dacheindeckung:

Dachpappe, Bitumendachbahnen, Abklebung o.ä.

3.6 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Wasserinstallationen: zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche

Trinkwassernetz

Abwasserinstallationen: Ableitung in kommunales Abwasserkanalnetz

Elektroinstallation: überwiegend durchschnittliche Ausstattung; je Raum ein Licht-

auslass; je Raum ca. zwei bis drei Steckdosen; Beleuchtungskörper, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Türöff-

ner, Klingelanlage, Telefonanschluss, Zählerschrank o.ä.

Heizung: Fernwärme, Heizwerk mit fossilen Brennstoffen, Baujahr 1993;

Rippenheizkörper, mit Thermostatventilen

Lüftung: keine besonderen Lüftungsanlagen (herkömmliche Fensterlüf-

tung); einfache Schachtlüftung in innenliegenden Räumen

Warmwasserversorgung: Durchlauferhitzer (Elektro)

3.7 Besondere Bauteile / Einrichtungen im gemeinsch. Eigentum, Zustand des Gebäudes

besondere Bauteile: Balkon

besondere Einrichtungen: Personenaufzug

Besonnung und Belichtung: gut bis ausreichend

Bauschäden und Baumängel: keine wesentlichen erkennbar

wirtschaftliche Wertminderungen: keine

Allgemeinbeurteilung: Der bauliche Zustand ist normal. Unterhaltungsstau / Moderni-

sierungsbedarf ist nicht zwingend feststellbar

3.8 Außenanlagen

3.9 Außenanlagen im gemeinschaftlichen Eigentum

Versorgungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz, Wegebefestigung, Hofbefestigung, befestigte Stellplatzfläche, Gartenanlagen und Pflanzungen, Standplatz für Mülltonnen, Einfriedung (Zaun, Hecken)

3.10 Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG

3.11 Lage im Gebäude, Wohnfläche, Raumaufteilung und Orientierung

Lage des Sondereigentums im Gebäude: Das Sondereigentum besteht an der Wohnung im 3. OG,

im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet.

Wohnfläche/Nutzfläche: Die Wohnfläche beträgt rd. 27 m²; die Wohnfläche wurde durch

ein Aufmaß durch den Sachverständigen überprüft.

Raumaufteilung/Orientierung: Die Wohnung hat folgende Räume:

1 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Bad, 1 Balkon, 1 Kellerraum;

Die Wohnung ist wie folgt aufgeteilt und orientiert:

• Wohn- Schlafzimmer rd. 17,66 m² straßenseitig gelegen

• Küche rd. 3,95 m² straßenseitig gelegen

Flur rd. 2,71 m² innenliegend
Bad rd. 1,51 m² innenliegend

• Balkon rd. 1,15 m² straßenseitig gelegen

Grundrissgestaltung: zweckmäßig

Besonnung/Belichtung: gut bis ausreichend

3.12 Raumausstattungen und Ausbauzustand

3.13 Vorbemerkungen zur Ausstattungsbeschreibung

Die Nutzungseinheiten sind überwiegend ausstattungsgleich. Sie werden deshalb nachfolgend zu einer Beschreibungseinheit mit der Bezeichnung "Wohnung Nr. 14" zusammengefasst.

3.14 Wohnung Nr. 14

Bodenbeläge: schwimmender Estrich, überwiegend mit Laminat, Fliesen,

Klickparkett o.ä.

Wandbekleidungen: glatter, einfacher Putz mit Binderfarbenanstrich oder mit

einfachen Tapeten, Raufasertapeten mit Anstrich, Fliesen o.ä.

Deckenbekleidungen: überwiegend Deckenputz mit Binderfarbenanstrich,

Raufasertapeten mit Anstrich o.ä.

Fenster: Fenster aus Holz mit Doppelverglasung (ca. 1986 / 2012);

mit Beschlägen; ältere Markise vorhanden

Türen: <u>Eingangstür</u>:

Holztür

Zimmertüren:

Füllungstüren aus Holzwerkstoffen;

mit Schlössern und Beschlägen; Holzzargen

sanitäre Installation: durchschnittliche Wasser- und Abwasserinstallation, überwie-

gend unter Putz, ausreichend vorhanden;

Bad innenliegend:

mit 1 eingebaute Wanne, 1 WC mit Spülkasten, 1 Waschbecken;

helle Sanitärobjekte, einfache Schachtlüftung

besondere Einrichtungen: keine vorhanden

Küchenausstattung: Einbauküche einfacher, mittlerer Qualität, Durchlauferhitzer;

Marke nicht bekannt, Baujahr nicht bekannt, Kaufpreis nicht bekannt; mit Unter- und Oberschränken, Arbeitsplatte, Abzugshaube, älterer Plattenherd mit Backofen, Spüle, Kühlschrank

ohne weitere Wertbeeinflussung

Bauschäden und Baumängel: keine wesentlichen erkennbar

Grundrissgestaltung: zweckmäßig

wirtschaftliche Wertminderungen: keine

3.15 Besondere Bauteile, besondere Einrichtungen, Zustand des Sondereigentums

Küchenausstattung: nicht in der Wertermittlung enthalten

besondere Einrichtungen: keine vorhanden

besondere Bauteile: Balkon

Baumängel/Bauschäden: keine wesentlichen erkennbar

wirtschaftliche Wertminderungen: keine

sonstige Besonderheiten: Wohnungseigentum ist vermietet

allgemeine Beurteilung des Sondereigen-

tums:

Der bauliche Zustand des Sondereigentums ist normal; Unterhaltungsstau / Modernisierungsbedarf ist nicht zwingend feststellbar

3.16 Sondernutzungsrechte und besondere Regelungen

Sondernutzungsrechte: keine

Erträge aus gemeinschaftlichem Eigen-

tum:

nicht bekannt

Wesentliche Abweichungen: Wesentliche Abweichungen zwischen dem Miteigentumsanteil

am gemeinschaftlichen Eigentum (ME) und der relativen Wertigkeit des zu bewertenden Wohnungseigentums am Gesamtobjekt

(RE):

nicht bekannt

Abweichende Regelung: Von dem Miteigentumsanteil (ME) abweichende Regelung für

den Anteil der zu tragenden Lasten und Kosten (VK) bzw. Er-

träge (VE) aus dem gemeinschaftlichen Eigentum:

nicht bekannt

Erhaltungsrücklage (Instandhaltungsrück-

lage):

Erhaltungsrücklage (Instandhaltungsrücklage)

= 382.560,78 € per 31.12.2023

3.17 Beurteilung der Gesamtanlage

Die Gesamtanlage befindet sich insgesamt in einem dem Baujahr entsprechenden normalen und gepflegten Zustand

4 Ermittlung des Verkehrswerts

4.1 Grundstücksdaten

Nachfolgend wird der Verkehrswert für den 80/10.000 Miteigentumsanteil an dem mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebauten Grundstück in D-22089 Hamburg, Friedenstraße 21 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet sowie einem zugehörigen Kellerraum Nr. 14 zum Wertermittlungsstichtag 13.05.2024 ermittelt:

Grundbuch- und Katasterangaben des Bewertungsobjekts

Wohnungsgrundbuch	Band	Blatt	lfd. Nr.
Eilbek	175	5974	1
Gemarkung	Flurstück	Fläche	
Eilbek	2405	2.137 m ²	

4.2 Verfahrenswahl mit Begründung

4.3 Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) "durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d. h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Nach den Vorschriften der Immobilienwertermittlungsverordnung sind zur Ermittlung des Verkehrswerts grundsätzlich

- das Vergleichswertverfahren,
- das Ertragswertverfahren,
- das Sachwertverfahren

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV 21). Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts, unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21).

4.4 Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren

Entscheidende Kriterien für die Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren sind:

- Der Rechenablauf und die Einflussgrößen der Verfahren sollen den in diesem Grundstücksteilmarkt vorherrschenden Marktüberlegungen (Preisbildungsmechanismen) entsprechen.
- Zur Bewertung bebauter Grundstücke sollten immer mindestens zwei möglichst weitgehend voneinander unabhängige Wertermittlungsverfahren angewendet werden (§ 6 Abs. 4 ImmoWertV 21). Das zweite Verfahren dient zur Überprüfung des ersten Verfahrensergebnisses.
- Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 BauGB, d. h. den im nächsten Kauffall am wahrscheinlichsten zu erzielenden Kaufpreis, möglichst zutreffend zu ermitteln. Diesbezüglich ist das Verfahren am geeignetsten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswerts heranzuziehen, dessen für marktkonforme Wertermittlungen erforderliche Daten (i. S. d. § 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21) am zuverlässigsten aus dem Grundstücksmarkt (d. h. aus vergleichbaren Kauffällen) abgeleitet wurden bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

4.5 Zu den herangezogenen Verfahren

4.6 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Der Bodenwert ist (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i. d. R. auf der Grundlage von **Vergleichspreisen** so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre (§ 40 Abs. 1 ImmoWertV 21).

Liegen geeignete **Bodenrichtwerte** vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichspreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV 21).

Bodenrichtwerte sind zur Wertermittlung geeignet, wenn die Daten hinsichtlich Aktualität in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag und hinsichtlich Repräsentativität den jeweiligen Grundstücksmarkt zutreffend abbilden und etwaige Abweichungen in den allgemeinen Wertverhältnissen sowie wertbeeinflussende Abweichungen der Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts berücksichtigt werden können (§ 9 Abs. 1 ImmoWertV 21). Das setzt voraus, dass sie nach

- den örtlichen Verhältnissen,
- der Lage und
- des Entwicklungszustandes gegliedert

und

- nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
- der Erschließungssituation sowie des beitragsrechtlichen Zustandes und
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt

hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind (§ 12 Abs. 2 und 3 ImmoWertV 21).

Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Bodenrichtwert ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m² Grundstücksfläche).

Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwert-grundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt -, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde, bewirken i. d. R. entsprechende Abweichungen seines Bodenwerts von dem Vergleichspreis bzw. dem Bodenrichtwert (§ 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 9 Abs. 1 ImmoWertV 21 i. V. m. § 196 Abs. 1 BauGB geeigneter und auch hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter **Bodenrichtwert** vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. § 26 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21 und nachfolgender Abschnitt "Bodenwertermittlung" dieses Gutachtens).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 9 Abs. 1 ImmoWertV 21 i. V. m. § 196 Abs. 1 BauGB geeigneter, d. h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter **Bodenrichtwert** vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. § 26 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21 und nachfolgender Abschnitt "Bodenwertermittlung" dieses Gutachtens).

4.7 Bewertung des bebauten Gesamtgrundstücks

Anwendbare Verfahren

Zur Bewertung bebauter Grundstücke werden in Deutschland vorrangig – wie bereits beschrieben – das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren angewendet (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV 21).

Vergleichswertverfahren

Die Anwendung des Vergleichswertverfahrens zur Bewertung des Wohnungseigentums ist im vorliegenden Fall möglich, weil

- eine hinreichende Anzahl zum Preisvergleich geeigneter Vergleichskaufpreise verfügbar ist und auch
- hinreichend differenziert beschriebene Vergleichsfaktoren des örtlichen Grundstücksmarkts zur Bewertung des Wohnungseigentums zur Verfügung stehen.

Zudem stehen sowohl

 eine geeignete Indexreihe zur Anpassung der Vergleichskaufpreise und Vergleichsfaktoren an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag

als auch

 Umrechnungskoeffizienten für alle wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften der zu bewertenden Grundstücksart zwecks Anpassung der Vergleichskaufpreise und Vergleichsfaktoren an die Wertmerkmale des Bewertungsobjekts

zur Verfügung.

Ertragswertverfahren

Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung, steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium "Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr" das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.

Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, da es als Renditeobjekt angesehen werden kann.

Das Ertragswertverfahren (gemäß §§ 27 - 34 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (in erster Näherung Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken.

Sachwertverfahren

Mit dem Sachwertverfahren werden solche bebauten Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeunabhängigen Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden. Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, da es als Sachwertobjekt angesehen werden kann. Das Sachwertverfahren wurde zu informativen Zwecken angewendet.

Das Sachwertverfahren (gemäß §§ 35 - 39 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Sachwertfaktors (Kaufpreise: Substanzwerte) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Bodenwert/Lage, Substanzwert; aber auch Miet- und Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und Wertunterschiede bewirken.

4.8 Anteilige Wertigkeit des Wohnungseigentums am Gesamtgrundstück

Der dem Wohnungseigentum zugeordnete Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum (ME) entspricht in etwa der anteiligen Wertigkeit des Wohnungseigentums am Gesamtgrundstück.

5 Bodenwertermittlung

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** beträgt **1.905,66 €/m²** zum **Stichtag 01.01.2024.** Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungsstufe = baureifes Land

beitragsrechtlicher Zustand = frei Geschossflächenzahl (GFZ) = 1,50

Grundstücksfläche (f) = keine Angabe

Beschreibung des Gesamtgrundstücks

Wertermittlungsstichtag = 13.05.2024 Entwicklungsstufe = baureifes Land

Geschossflächenzahl (GFZ) = 2,02Grundstücksfläche (f) = 2.137 m^2

Bodenwertermittlung des Gesamtgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 13.05.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Gesamtgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zus	Erläuterung		
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts = frei			
beitragsfreier Bodenrichtwert		1.905,66 €/m²	
(Ausgangswert für weitere Anpassung)			

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts					
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung	
Stichtag	01.01.2024	13.05.2024	× 1,00		

III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen					
lageangepasster beitragsfreier BRW am Wertermittlungsstichtag			=	1.905,66 €/m²	
WGFZ	1,5	2,02	×	1,29	E1
Fläche (m²)	keine Angabe	2.137	×	1,00	
Entwicklungsstufe	baureifes Land	baureifes Land	×	1,00	
vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier			=	2.458,30 €/m²	
Bodenrichtwert					

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts	Erläuterung	
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	= 2.458,30 €/m²	
Fläche	× 2.137 m²	
beitragsfreier Bodenwert	=5.253.387,10 € rd. 5.250.000,00 €	

Der beitragsfreie Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 13.05.2024 insgesamt 5.250.000,00 €.

5.1 Ermittlung des anteiligen Bodenwerts des Wohnungseigentums

Der anteilige Bodenwert wird entsprechend dem zugehörigen Miteigentumsanteil (ME = 80/10.000) des zu bewertenden Wohnungseigentums ermittelt. Dieser Miteigentumsanteil entspricht in etwa der anteiligen Wertigkeit des zu bewertenden Wohnungseigentums am Gesamtobjekt (RE); deshalb kann dieser Bodenwertanteil für die Ertrags- und Sachwertermittlung angehalten werden.

Ermittlung des anteiligen Bodenwerts	Erläuterung	
Gesamtbodenwert	5.250.000,00€	
Zu-/ Abschläge aufgrund bestehender Sondernutzungsrechte	0,00 €	
angepasster Gesamtbodenwert	5.250.000,00 €	
Miteigentumsanteil (ME)	× 80/10.000	
vorläufiger anteiliger Bodenwert	42.000,00 €	
Zu-/Abschläge aufgrund bestehender Sondernutzungsrechte	0,00 €	
anteiliger Bodenwert	= 42.000,00€	
	<u>rd. 42.000,00 €</u>	

Der anteilige Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 13.05.2024 42.000,00 €.

5.2 Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung

E1 - GFZ-Umrechnung

Ermittlung des Anpassungsfaktors:

Zugrunde gelegte Methodik: Gutachterausschuss

	GFZ	Koeffizient
Bewertungsobjekt	2,02	1,29
Vergleichsobjekt	1,50	1,00

Anpassungsfaktor (GFZ) = Koeffizient (Bewertungsobjekt) / Koeffizient (Vergleichsobjekt) = 1,29

Ermittlung der WGFZ (Wertrelevante Geschossflächenzahl)

Zugrunde gelegte Methodik: Gutachterausschuss

Bebaute Fläche = $40 \times 12 = 480 \times 9$ Geschosse = 4.320 m^2

Grundstücksgröße = 2.137 m²

WGFZ = 4.320 / 2.137 = rd. 2,02

6 Vergleichswertermittlung

6.1 Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Vergleichswerts ist in den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts kann entweder auf der statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen (**Vergleichspreisverfahren**) oder auf der Multiplikation eines an die Merkmale des zu bewertenden Objektes angepassten Vergleichsfaktors mit der entsprechenden Bezugsgröße (**Vergleichsfaktorverfahren**) basieren.

Zur Ermittlung von **Vergleichspreisen** sind Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, beitragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.) aufweisen und deren Vertragszeitpunkte in hinreichend zeitlicher Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Eine **hinreichende Übereinstimmung der Grundstücksmerkmale** eines Vergleichsgrundstücks mit dem des Wertermittlungsobjekts liegt vor, wenn das Vergleichsgrundstück hinsichtlich seiner wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale keine, nur unerhebliche oder solche Abweichungen aufweist, deren Auswirkungen auf die Kaufpreise in sachgerechter Weise durch Umrechnungskoeffizienten oder Zu- und Abschläge berücksichtigt werden können. Eine **hinreichende Übereinstimmung des Vertragszeitpunktes** mit dem Wertermittlungsstichtag liegt vor, wenn der Vertragszeitpunkt nur eine unerheblich kurze Zeitspanne oder nur so weit vor dem Wertermittlungsstichtag liegt, dass Auswirkungen auf die allgemeinen Wertverhältnisse in sachgerechter Weise, insbesondere durch Indexreihen, berücksichtigt werden können.

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche, auf eine geeignete Bezugseinheit bezogene Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte). Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder Raumeinheit (Gebäudefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Zur Anwendung des Vergleichsfaktorverfahrens ist der Vergleichsfaktor bei wertrelevanten Abweichungen der Grundstücksmerkmale und der allgemeinen Wertverhältnisse mittels Umrechnungskoeffizienten und Indexreihen oder in sonstiger geeigneter Weise an die Merkmale des Wertermittlungsobjektes anzupassen (=> objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor).

Ggf. bestehende besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, die bei der Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Vergleichswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswerts sachgemäß zu berücksichtigen.

Das Vergleichswertverfahren stellt insbesondere durch die Verwendung von Vergleichspreisen (direkt) bzw. Vergleichsfaktoren (indirekt) einen Kaufpreisvergleich dar.

6.2 Erläuterungen der bei der Vergleichswertberechnung verwendeten Begriffe

Vergleichspreise (§ 25 ImmoWertV 21)

Vergleichspreise werden auf Grundlage von Kaufpreisen solcher Grundstücke (Vergleichsgrundstücke) ermittelt, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale aufweisen und die zu Zeitpunkten verkauft worden sind (Vertragszeitpunkte), die in hinreichender zeitlichen Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Die Kaufpreise sind auf ihre Eignung zu prüfen sowie bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

Vergleichsfaktor (§ 20 ImmoWertV 21)

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte), die sich auf eine geeignete Bezugseinheit beziehen. Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder Raumeinheit (Gebäudefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Um den objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktor zu ermitteln, ist der Vergleichsfaktor auf seine Eignung zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

Indexreihen (§ 18 ImmoWertV 21)

Indexreihen dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag.

Umrechnungskoeffizienten (§ 19 ImmoWertV 21)

Umrechnungskoeffizienten dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die wertbeeinflussenden Eigenschaften des Wertermittlungsobjekts (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, beitragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.).

Zu-/Abschläge

Hier werden Zu-/Abschläge zum vorläufigen (relativen) Vergleichswert berücksichtigt. Diese liegen insbesondere in einer ggf. vorhandenen abweichenden Zuordnung von Sondernutzungsrechten beim Bewertungsobjekt und der dem vorläufigen (rel.) Vergleichswert zugrundeliegenden Vergleichsobjekte begründet.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Vergleichsfaktoren/Vergleichspreise auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Vergleichswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Instandhaltung, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

6.3 Vergleichswertermittlung auf der Basis eines Vergleichsfaktors

Nachfolgend wird der Vergleichswert des Wohnungseigentums auf der Basis eines Vergleichsfaktors für Wohnungseigentum ermittelt.

I. Umrechnung des Vergleichsfaktors auf den beitragsfreien 2	Erläuterung		
Ausgangswert €/m²		2.990,00 €/m²	
beitragsfreier Vergleichsfaktor	=	2.990,00 €/m²	
(Ausgangswert für weitere Anpassung)			

II. Zeitliche Anpassun	g des Vergleichsfa	ıktors			
	Vergleichsfaktor	Bewertungsobjekt	Anpa	assungsfaktor	Erläuterung
Stichtag		13.05.2024	×	1,000	
III. Anpassungen wege	en Abweichungen	in den wertbeeinflus	ssende	en Zustandsmer	kmalen
Lagefaktor		$(1500/1100)^{0,5158}$	×	1,173	= 3.507,27 €/m²
Altersfaktor		Alter > 30 Jahre	×	1,000	
Erstbezugsfaktor			×	1,000	
Baujahresfaktor		1960-1969	×	0,990	= 3.472,19 €/m²
Erdgeschossfaktor			×	1,000	
Dachgeschossfaktor			×	1,000	
Einbauküchenfaktor		ohne Werteinfluss	×	1,000	
Aufzugsfaktor		ja	×	1,050	= 3.645,79 €/m²
Wohnflächenfaktor		0,9552+0,00056x27	×	0,970	= 3.536,42 €/m²
Modernisierungsfaktor		1,00+0,013x(2,5-5,1)	×	0,966	= 3.416,18 €/m²
Stadtteilfaktor		Eilbek	×	1,000	
			×	1,000	
			×	1,000	
			×	1,000	
			×	1,000	
			×	1,000	
			×	1,000	
Aktualisierung		01.01.2024	×	1,271	= 4.341,97 €/m²
			×	0,00	
angepasster beitragsfreier Vergleichsfaktor				4.341,97 €/m²	
beim Bewertungsobjekt noch ausstehende Beiträge			_	€/m²	
insgesamt		- €/m²			
vorläufiger relativer Ve	ergleichswert des	Grundstücks	=	4.341,97 € /m²	

6.4 Vergleichswert

Ermittlung des Vergleichswerts		Erläuterung
vorläufiger gewichtet gemittelter relativer Vergleichswert	4.341,97 €/m²	
Zu-/Abschläge relativ	0,00 €/m²	
vorläufiger bereinigter relativer Vergleichswert	= 4.341,97 €/m²	
Wohnfläche	× 27,00 m²	
Zwischenwert	= 117.233,19€	
Zu-/Abschläge absolut	0,00 €	
vorläufiger Vergleichswert	= 117.233,19€	
Marktübliche Zu- oder Abschläge (gem. § 7 Abs. 2 ImmoWertV 21 u.a.)	- 5.861,66€	E3
marktangepasster vorläufiger Vergleichswert	= 111.371,53€	
besondere objektspezifischen Grundstücksmerkmale	- 610,00€	
Vergleichswert	= 110.761,53 € rd. <u>111.000,00 €</u>	

Der Vergleichswert wurde zum Wertermittlungsstichtag 13.05.2024 mit rd. 111.000,00 € ermittelt.

6.5 Erläuterungen zur Vergleichswertermittlung

E3

Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge nach § 7 Abs. 2 ImmoWertV 21

gestiegene Zinsen, Preisrückgänge, weniger staatliche Förderung, staatliche Sanierungsauflagen, explodierende Energiepreise, gestiegene Inflation etc.

Zu-/Abschläge vom vorl. Vergleichswert

prozentual

Bezeichnung	Prozent von 117.233,19	Wert
Marktanpassung durch marktübliche	-5%	-5.861,66 €
Zu- oder Abschläge nach		
§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21		
Summe		-5.861,66 €

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Vergleichswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale das Sondereigentum betreffend

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		Wertbeeinflussung insg.
Mietabweichungen		-610,00€
Wohnung 3. OG	-610,00€	
Summe		-610,00€

Ermittlung der Barwertdifferenz zwischen marktüblich erzielbarer Miete und tatsächlicher Miete für die

Mieteinheit: Nr. 1, Wohnung 3. OG

Miete	marktüblich erzielbar	tatsächlich
jährlicher Dynamiksatz der Miete	s _o = 1,5 %	s _t = 4,8 %
Dauer der Mietabweichung =	2,70 Jahre;	Kapitalzinssatz k = 3 %
Zahlungsweise der Miete	unterjährig vorschüssig, 12 Zahlungen je Jahr	unterjährig vorschüssig, 12 Zahlungen je Jahr
NKM/Jahr	3.969,00€	3.645,00 €
x Barwertfaktor (einer dynamischen Zeitrente)	× 2,630712 (2,70 Jahre; k = 3 %, s _o = 1,5 %)	\times 2,703298 (2,70 Jahre; $k = 3 \%$, $s_t = 4,8 \%$)
= Barwert	= 10.828,01 €	= 10.218,47 €

Barwertdifferenz (tatsächlich - marktüblich erzielbar) = -610,00 €

7 Ertragswertermittlung

7.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grund und Bodens".

Der vorläufige **Ertragswert der baulichen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen" zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

7.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts. Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht. Der Liegenschaftszinssatz übernimmt demzufolge die Funktion der Marktanpassung im Ertragswertverfahren. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

7.3 Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung		Mieteinheit	Fläche	Anzahl	tatsächliche Nettokaltmiete		
	lfd. Nr.	Nutzung/Lage	(m²)	(Stck.)	(€/m²) bzw. (€/Stck.)	monatlich (€)	jährlich (€)
Wohnungseigentum	1	Wohnung 3. OG	27,00		11,25	303,75	3.645,00
Summe	•		27,00	-		303,75	3.645,00

Gebäudebezeichnung	Mieteinheit		Fläche	Anzahl	marktüblich erzielbare Nettokaltmi		
	lfd. Nr.	Nutzung/Lage	(m²)	(Stck.)	(€/m²) bzw. (€/Stck.)	monatlich (€)	jährlich (€)
Wohnungseigentum	1	Wohnung 3. OG	27,00		12,25	330,75	3.969,00
Summe			27,00	-		330,75	3.969,00

Die tatsächliche Nettokaltmiete weicht von der marktüblich erzielbaren Nettokaltmiete jährlich um - 324,00 € ab. Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren Nettokaltmiete durchgeführt (vgl. § 27 Abs. 1 ImmoWertV 21). Der Einfluss der Mietabweichungen wird als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal in der Wertermittlung berücksichtigt (vgl. § 8 Abs. 2 und 3 ImmoWertV 21).

jährlicher Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)		3.969,00 €
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters)		
(27,00 % der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmiete)	-	1.071,63 €
jährlicher Reinertrag	=	2.897,37 €
Reinertragsanteil des Bodens (Verzinsungsbetrag nur des Bodenwertanteils, der den Erträgen zuzuordnen ist; vgl. Bodenwertermittlung)		
1,50 % von 42.000,00 € (Liegenschaftszinssatz × anteiliger Bodenwert (beitragsfrei)	_	630,00€
Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen	=	2.267,37 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV 21) bei LZ = 1,50 % Liegenschaftszinssatz		
und RND = 40 Jahren Restnutzungsdauer	×	29,916
vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	67.830,64 €
anteiliger Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	42.000,00 €
vorläufiger Ertragswert des Wohnungseigentums	=	109.830,64 €
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	+	0,00 €
marktangepasster vorläufiger Ertragswert des Wohnungseigentums	=	109.830,64 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	-	610,00€
Ertragswert des Wohnungseigentums	=	109.220,64 €
	rd.	109.000,00€

7.4 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung

Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt. Sie orientieren sich an der Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (WMR), in der die von der Rechtsprechung insbesondere für Mietwertermittlungen entwickelten Maßgaben zur wohnwertabhängigen Anrechnung der Grundflächen auf die Wohnfläche systematisiert sind, sofern diesbezügliche Besonderheiten nicht bereits in den Mietansätzen berücksichtigt sind (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 15) bzw. an der in der regionalen Praxis üblichen Nutzflächenermittlung. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke

- aus dem Mietspiegel der Gemeinde oder vergleichbarer Gemeinden,
- aus dem Sprengnetter Preisspiegel Wohnmieten aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal
- aus der lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Vergleichsmiete für ein Standardobjekt aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal und/oder
- · aus anderen Mietpreisveröffentlichungen

als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m² Wohnoder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- des in [1], Kapitel 3.04 veröffentlichten Gesamtsystems der bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze als Referenz- und Ergänzungssystem, in dem die Liegenschaftszinssätze gegliedert nach Objektart, Restnutzungsdauer des Gebäudes sowie Objektgröße (d. h. des Gesamtgrundstückswerts) angegeben sind, sowie
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze und/oder
- des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Liegenschaftszinssatzes aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal

bestimmt.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Liegenschaftszinssatzes auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Die GND ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer für das Gebäude: Mehrfamilienwohnhaus

Das ca. 1962 errichtete Gebäude wurde modernisiert. Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden die wesentlichen Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach "Anlage 2 ImmoWertV 21") eingeordnet.

Hieraus ergeben sich 3 Modernisierungspunkte (von max. 20 Punkten). Diese wurden wie folgt ermittelt:

Modernisierungsmaßnahmen	Maximale	Tatsächlic		
(vorrangig in den letzten 15 Jahren)	Punkte	Durchgeführte Maßnahmen	Unterstellte Maßnahmen	Begründung
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	1,0	0,0	
Modernisierung der Heizungsanlage	2	1,0	0,0	
Modernisierung des Innenausbaus, z.B. Decken, Fußböden, Treppen	2	1,0	0,0	
Summe		3,0	0,0	

Ausgehend von den 3 Modernisierungspunkten, ist dem Gebäude der Modernisierungsgrad "kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung" zuzuordnen.

In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und
- dem ("vorläufigen rechnerischen") Gebäudealter (2024 1962 = 62 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (80 Jahre 62 Jahre =) 18 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsgrads "kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung" und des augenscheinlichen allgemeinen Zustands ergibt sich für das Gebäude gemäß der Punktrastermethode "Anlage 2 ImmoWertV 21" eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 40 Jahren.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale das Sondereigentum betreffend

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	Wertbeeinflussung insg.			
Mietabweichungen		-610,00€		
Wohnung 3. OG	-610,00€			
Summe				

Ermittlung der Barwertdifferenz zwischen marktüblich erzielbarer Miete und tatsächlicher Miete für die Mieteinheit: Nr. 1, Wohnung 3. OG

Miete	marktüblich erzielbar	tatsächlich
jährlicher Dynamiksatz der Miete	s _o = 1,5 %	s _t = 4,8 %
Dauer der Mietabweichung =	2,70 Jahre;	Kapitalzinssatz k = 3 %
Zahlungsweise der Miete	unterjährig vorschüssig, 12 Zahlungen je Jahr	unterjährig vorschüssig, 12 Zahlungen je Jahr
NKM/Jahr	4.116,00 €	3.780,00 €
x Barwertfaktor (einer dynamischen Zeitrente)	× 2,630712 (2,70 Jahre; k = 3 %, s _o = 1,5 %)	× 2,703298 (2,70 Jahre; st = 4,8 %) k = 3 %,
= Barwert	= 10.828,01 €	= 10.218,47 €

Barwertdifferenz (tatsächlich - marktüblich erzielbar) = -610,00 €

8 Sachwertermittlung nur informativ

8.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21 i.d.R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z.B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i.d.R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i.d.R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d.h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die "Marktanpassung" des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den "wichtigsten Rechenschritt" innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

8.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard ('Normobjekt'). Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension "€/m² Brutto-Grundfläche" oder "€/m² Wohnfläche" des Gebäudes und verstehen sich inkl. den Wertermittlungsstichtag ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen" definiert sind.

Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV 21 ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile, wie beispielsweise besondere Bauteile, besondere (Betriebs-)Einrichtungen und sonstige Besonderheiten (u.a. Ausbauzuschlag) können durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten berücksichtigt werden.

Außenanlagen

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten "vorläufigen Sachwerte" (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z.B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z.B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Sachwertfaktoren auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zuoder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

8.3 Sachwertberechnung nur informativ

Gebäudebezeichnung	=	Mehrfamilienwohnhaus
Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)	=	1.116,00 €/m² WF
Berechnungsbasis		
Wohn-/Nutzfläche (WF/NF)	Х	27,00 m²
Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile	+	5.000,00€
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010	П	35.132,00 €
Baupreisindex (BPI) 13.05.2024 (2010 = 100)	Х	181,3/100
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	=	63.694,32€
Regionalfaktor	Х	1,000
Regionalisierte Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	П	63.694,32€
Alterswertminderung		
Modell		linear
Gesamtnutzungsdauer (GND)		80 Jahre
Restnutzungsdauer (RND)		40 Jahre
prozentual		50,00 %
Faktor	Х	0,5
Alterswertgeminderte regionalisierte durchschnittliche Herstellungskosten	=	31.847,16 €
anteilig mit	Х	100 %
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	31.847,16€

vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen) des Wohnungseigentums insgesamt		31.847,16 €
vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	+	1.273,89 €
vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen	=	33.121,05€
beitragsfreier anteiliger Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	42.000,00€
vorläufiger anteiliger Sachwert	=	75.121,05 €
Sachwertfaktor (Marktanpassung)	×	1,00
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	+	0,00 €
marktangepasster vorläufiger anteiliger Sachwert des Wohnungseigentums	=	75.121,05 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	_	610,00 €
(marktangepasster) Sachwert des Wohnungseigentums	=	74.511,05€
	rd.	74.500,00€

8.4 Erläuterung zur Sachwertberechnung

Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Brutto-Grundflächen (BGF) oder Wohnflächen (WF)) wurde von mir durchgeführt. Die Berechnungen weichen modellbedingt teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 2005 bzw. WoFIV) ab; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die Abweichungen bestehen daher insbesondere in wertbezogenen Modifizierungen (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 16 und 17);

bei der BGF z. B.

- (Nicht)Anrechnung der Gebäudeteile c (z. B. Balkone) und
- Anrechnung von (ausbaubaren aber nicht ausgebauten) Dachgeschossen;

bei der WF z. B.

Nichtanrechnung der Terrassenflächen.

Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010) für das Gebäude: Mehrfamilienwohnhaus

Ermittlung des Gebäudestandards:

Bauteil	Wägungsanteil	Standardstufen				
	[%]	1	2	3	4	5
Außenwände	23,0 %		1,0			
Dach	15,0 %		1,0			
Fenster und Außentüren	11,0 %		0,5	0,5		
Innenwände und -türen	11,0 %			1,0		
Deckenkonstruktion und Treppen	11,0 %			1,0		
Fußböden	5,0 %			1,0		
Sanitäreinrichtungen	9,0 %		0,5	0,5		
Heizung	9,0 %			1,0		
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %			1,0		
insgesamt	100,0 %	0,0 %	48,0 %	52,0 %	0,0 %	0,0 %

Beschreibung der ausgewählten Standardstufen

ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995) o.ä.
einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995) o.ä.
ren
Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995) o.ä.
Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995) o.ä.
n
nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen o.ä.
nd Treppen
Betondecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z.B. schwimmender Estrich); einfacher Putz o.ä.
Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten o.ä.
1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest o.ä.
1 Bad mit WC je Wohneinheit; Dusche und Badewanne; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest o.ä.
elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwert-kessel o.ä.
Ausstattung
zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen; Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen o.ä.

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Mehrfamilienwohnhaus

Nutzungsgruppe: Mehrfamilienhäuser

Gebäudetyp: Mehrfamilienhäuser mit mehr als 20 WE

Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes

Standardstufe	tabellierte NHK 2010	relativer Gebäudestan- dardanteil	relativer NHK 2010-Anteil		
	[€/m² WF]	[%]	[€/m² WF]		
1	955,00	0,0	0,00		
2	1.035,00	48,0	496,80		
3	1.190,00	52,0	618,80		
4	1.420,00	0,0	0,00		
5	1.720,00	0,0	0,00		
gewogene, standardbezogene NHK 2010 = 1.115,60 gewogener Standard = 2,5					

Die NHK 2010 wurden von Sprengnetter um Kostenkennwerte für die Gebäudestandards 1 und 2 ergänzt.

Die NHK 2010 werden in der Sachwertrichtlinie mit der Dimension "€/m² Bruttogrundfläche (BGF)" veröffentlicht. Die BGF ist jedoch vor allem bei der sachgerechten Anrechnung von Dachgeschossflächen als Bezugsgröße für die NHK problematisch. Viele dieser BGF-spezifischen Probleme sind durch die alternative Anwendung der Wohnfläche als Bezugsgröße gelöst. Darüber hinaus besitzt die Wohnfläche eine größere Marktnähe, da der Markt in Wohnfläche denkt und handelt. Sprengnetter hat daher die NHK 2010 von der Bezugsgröße BGF auf die Bezugsgröße Wohnfläche umgerechnet. Da für die Umrechnung die ursprünglich zu den NHK gehörenden Nutzflächenfaktoren (Verhältnisse BGF/Wohnfläche) verwendet wurden, handelt sich hierbei grundsätzlich immer noch um die "NHK 2010 nach Sachwertrichtlinie". D. h. unter Verwendung des Maßstabs BGF abgeleitete Sachwertfaktoren können unmittelbar bei der Bewertung auf Grundlage der Wohnfläche modellkonform angesetzt werden (vgl. Sauerborn in [5], Seite 87).

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

NHK 2010 für das Bewertungsgebäude	=	1.115,60 €/m² WF
	rd.	1.116,00 €/m² WF

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Für die von den Normalherstellungskosten nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile werden pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe geschätzt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage der Zuschlagsschätzungen sind insbesondere die in [1], Kapitel 3.01.2, 3.01.3 und 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten bzw. Ausbauzuschläge. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen werthaltigen einzelnen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Gebäude: Mehrfamilienwohnhaus

Bezeichnung	durchschnittliche Herstel- lungskosten
Besondere Bauteile (Einzelaufstellung)	
Balkon	5.000,00€
Summe	5.000,00€

Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Als Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird der am Wertermittlungsstichtag zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Aufgrund der Modellkonformität (vgl. § 10 Abs. 1 ImmoWertV 21) wird bei der Sachwertberechnung der Regionalfaktor angesetzt, der auch bei der Ermittlung des Sachwertfaktors zugrunde lag.

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem vorläufigen Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Die Außenanlagen können auch hilfsweise sachverständig geschätzt werden. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Außenanlagen	vorläufiger Sachwert (inkl. BNK)	Anteil	vorläufiger anteiliger Sachwert (inkl. BNK)
prozentuale Schätzung: 4,00 % der vorläufigen Gebäudesachwerte insg. (31.847,16 €)			1.273,89 €
Summe			1.273,89 €

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ist entsprechend der Zuordnung zur Art der baulichen Anlage und den in Anlage 1 ImmoWertV 21 dargestellten Gesamtnutzungsdauern entnommen und wurde ggf. unter Berücksichtigung der besonderen Objektmerkmale angepasst.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Instandhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Vgl. diesbezüglich die differenzierte RND-Ableitung in der Ertragswertermittlung.

Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende Alterswertminderungsmodell anzuwenden.

Sachwertfaktor

Der angesetzte objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor wird auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- des in [1], Kapitel 3.03 veröffentlichten Gesamt- und Referenzsystems der bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren, in dem die Sachwertfaktoren insbesondere gegliedert nach Objektart, Wirtschaftskraft der Region, Bodenwertniveau und Objektgröße (d.h. Gesamtgrundstückswert) angegeben sind, sowie
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren und/oder des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Sachwertfaktors aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal

bestimmt.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Sachwertfaktors auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind. Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich 'gedämpft' unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen quantifiziert. Unverzüglich notwendige Reparaturen werden in voller Höhe angerechnet.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale das Sondereigentum betreffend

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		Wertbeeinflussung insg.
Mietabweichungen		-610,00€
Wohnung 3. OG	-610,00€	
Summe		-610,00€

Ermittlung der Barwertdifferenz zwischen marktüblich erzielbarer Miete und tatsächlicher Miete für die

Mieteinheit: Nr. 1, Wohnung 3. OG

Miete	marktüblich erzielbar	tatsächlich	
jährlicher Dynamiksatz der Miete	s _o = 1,5 %	st = 4,8 %	
Dauer der Mietabweichung =	2,70 Jahre;	Kapitalzinssatz k = 3 %	
Zahlungsweise der Miete	unterjährig vorschüssig, 12 Zahlungen je Jahr	unterjährig vorschüssig, 12 Zahlungen je Jahr	
NKM/Jahr	4.116,00 €	3.780,00 €	
x Barwertfaktor (einer dynamischen Zeitrente)	× 2,630712 (2,70 Jahre; k = 3 %, s _o = 1,5 %)	× 2,703298 (2,70 Jahre; k = 3 %, s _t = 4,8 %)	
= Barwert	= 10.828,01 €	= 10.218,47 €	

Barwertdifferenz (tatsächlich - marktüblich erzielbar) = -610,00 €

9 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen

9.1 Bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Der Abschnitt "Verfahrenswahl mit Begründung" dieses Verkehrswertgutachtens enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert-, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d. h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

9.2 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Die Kaufpreise von Wohnungs- bzw. Teileigentum werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen auf dem Grundstücksmarkt üblicherweise durch Preisvergleich gebildet.

Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Vergleichswertermittlung einfließenden Faktoren. Der Verkehrswert wird deshalb vorrangig aus dem ermittelten Vergleichswert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Ertragswertverfahrens (eingesparte Miete, steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten und demzufolge eingesparte Steuern) von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Ertragswertermittlung (Liegenschaftszinssatz und marktübliche Mieten) erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Ertragswertverfahren wurde deshalb stützend bzw. zur Ergebniskontrolle angewendet. Das Sachwertverfahren wurde zu informativen Zwecken angewendet.

9.3 Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

Der Vergleichswert wurde mit	rd. 111.000,00 € ,
der Ertragswert mit	rd. 109.000,00 €
und der Sachwert mit	rd. 074.500,00 € nur informativ

ermittelt.

9.4 Gewichtung der Verfahrensergebnisse

Da mehrere Wertermittlungsverfahren herangezogen wurden, ist der Verkehrswert aus den Ergebnissen dieser Verfahren unter Würdigung (d. h. Gewichtung) deren Aussagefähigkeit abzuleiten (vgl. § 6 Abs. 4 ImmoWertV 21).

Die Aussagefähigkeit (das Gewicht) des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen und von der mit dem jeweiligen Wertermittlungsverfahren erreichbaren Ergebniszuverlässigkeit bestimmt.

Die zur marktkonformen Wertermittlung **erforderlichen Daten** standen für das Vergleichswertverfahren in Form von

· geeigneten Vergleichsfaktoren

zur Verfügung.

Bezüglich der erreichten **Marktkonformität des Vergleichswertverfahrens** wird diesem deshalb das Gewicht 0,900 (v) beigemessen.

Bei dem Bewertungsgrundstück handelt es sich um ein Rendite- und Eigennutzungsobjekt. Bezüglich der zu bewertenden **Objektart** wird deshalb dem Sachwert das Gewicht 0,00 (c) und dem Ertragswert das Gewicht 1,00 (a) beigemessen.

Die zur marktkonformen Wertermittlung **erforderlichen Daten** standen für das Sachwertverfahren in guter Qualität (genauer Bodenwert, Sachwertfaktor) und für das Ertragswertverfahren in guter Qualität (ausreichend Vergleichsmieten, Liegenschaftszinssatz) zur Verfügung.

Bezüglich der erreichten Marktkonformität der Verfahrensergebnisse wird deshalb dem Sachwertverfahren das Gewicht 0,90 (d) und dem Ertragswertverfahren das Gewicht 0,60 (b) beigemessen.

Insgesamt erhalten somit

das Ertragswertverfahren das Gewicht	1,00 (a) × 0,60 (b)	= 0,600 und
das Sachwertverfahren das Gewicht	$0,00 (c) \times 0,90 (d)$	= 0,000,
das Vergleichswertverfahren das Gewicht		= 0,900.

Das **gewogene Mittel** aus den im Vorabschnitt zusammengestellten Verfahrensergebnissen beträgt: [74.500,00 ∈ x 0,000 + 109.000,00 ∈ x 0,600 + 111.000,00 ∈ x 0,900] ÷ 1,500 = rd.**110.000,00 €**.

10 Verkehrswert (frei lieferbar)

Der **Verkehrswert (frei lieferbar)** für den 80/10.000 Miteigentumsanteil an dem mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebauten Grundstück in 22089 Hamburg, Friedenstraße 21 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im 3. OG, im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet sowie einem zugehörigen Kellerraum Nr. 14

Wohnungsgrundbuch Blatt lfd. Nr. Eilbek 5974 1

Gemarkung Flur Flurstück Eilbek 2405

wird zum Wertermittlungsstichtag 13.05.2024 mit rd.

110.000,00€

(in Worten: einhundertzehntausend Euro)

geschätzt.

11 Verkehrswert (vermietet)

Umrechnungsfaktor für vermietete Eigentumswohnungen

Datenbasis: 2.815 Verkäufe von vermieteten Eigentumswohnungen aus den Jahren 2014 bis 2018

Rendite = marktübliche Jahresnettokaltmiete x 100 / Verkehrswert unvermietet

= 3.969,00 € x 100 / 110.000 € = 3,608

Verkehrswert vermietet / Verkehrswert unvermietet = $0.6578 + 0.0513 \times \text{Rendite}$ (%) Verkehrswert vermietet / Verkehrswert unvermietet = $0.6578 + 0.0513 \times 3.608 = 0.842$ Verkehrswert vermietet = $110.000 \in \times 0.842 = 92.620 \in$

Verkehrswert vermietet = rd. 93.000 €

Der **Verkehrswert (vermietet)** für den 80/10.000 Miteigentumsanteil an dem mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebauten Grundstück in 22089 Hamburg, Friedenstraße 21 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im 3. OG, im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet sowie einem zugehörigen Kellerraum Nr. 14

Wohnungsgrundbuch Blatt lfd. Nr. Eilbek 5974 1

Gemarkung Flur Flurstück Eilbek 2405

wird zum Wertermittlungsstichtag 13.05.2024 mit rd.

93.000,00€

(in Worten: dreiundneunzigtausend Euro)

geschätzt.

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Hamburg, den 10. Juni 2024

Dipl. Ing. Architekt Rüdiger Melen - Sachverständiger für Immobiliennewertung - Mitglied im Bundesverband öffentlich bestellter u. vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger BVS in Hamburg und Schleswig Holsten

Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftrag-nehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt.

Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z.B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u.ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten se-pariert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kon-text von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

- Leistungsabgrenzung -

<u>Baumängel und -schäden:</u> Diese werden nur soweit erfasst, wie sie für die Ermittlung des Verkehrswertes nötig sind. Es wurden keine zerstörenden Untersuchungen durchgeführt, berücksichtigt werden nur sichtbare, nicht verdeckte Mängel. Insofern stellt dieses Gutachten kein abschließendes Gutachten über bauliche Mängel und Schäden dar. Ggf. vorhandene Risse in Bauteilen (Innenwände, Außenwände, Decken, Fensterstürze etc.) bis ca. 1,0 mm Rissbreite sind in dieser Wertermittlung als auch in der allgemeinen bzw. praxisnahen Bewertung und Einschätzung von Bauschäden als übliche und somit tolerierbare Rissbildungen eines Bauwerks oder Bauteils anzusehen bzw. zu verstehen, die durch Setzungen o.ä. entstanden sein können. Für versteckte oder verdeckte bauliche Mängel und Schäden etc., ggf. verarbeitete Schadstoffe / Materialien sowie Mängel durch Hausschwamm-, Haus-, oder Holzbockbefall o.ä. wird ausdrücklich keine Haftung durch den Sachverständigen übernommen. Somit ist eine Mängelfreiheit des Objekts nicht gewährleistet.

<u>Baubeschreibung:</u> Es werden nur offensichtliche und vorherrschende Merkmale aufgezählt, soweit sie ohne Zerstörung erkennbar sind; Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegen-den Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile, Anlagen, Ausstattungen und Installationen wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Schädlinge und Schadstoffe: Die Begutachtung des Grundstücks und des Gebäudes erfolgten ausschließlich im Rahmen der Verkehrswertermittlung. Die vorliegende Wertermittlung ist somit kein Gutachten zur Beurteilung der Bausubstanz der baulichen Anlagen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des vorliegenden Verkehrswertgutachtens wurden keine Untersuchungen hinsichtlich Standsicherheit, Schall-, Wärme- oder Brandschutz, gezielte Untersuchungen zu Bauschäden und Baumängeln sowie Bodenverunreinigungen vorgenommen. Ebenfalls wurden keine Untersuchungen bezüglich Befall durch tierische oder pflanzliche Schädlinge (in Holz oder Mauerwerk) oder hinsichtlich schadstoffbelasteter Bauteile durchgeführt. Das Gebäude und insbesondere das Sondereigentum wurden auch nicht explizit auf die Verwendung von gesundheits-schädlichen Baumaterialien unter-sucht. Da solche Untersuchungen nicht Gegenstand eines Verkehrswertgutachtens sind und nicht sein können, verweise ich hier bei weiterem Klärungsbedarf auf entsprechende Bausachverständige, beziehungsweise Spezialinstitute.

Ein Verkehrswertgutachten kann immer nur offensichtliche (Bau)Schäden und Umstände berück-sichtigen, die durch Inaugenscheinnahme erfasst werden können. Bauteilzerstörende Untersuchungen wurden bei der Begutachtung des Gebäudes nicht durchgeführt. Augenscheinlich nicht erkennbare Bauschäden und Baumängel an der statischen Konstruktion sowie an anderen Bauteilen können somit im vorliegenden Gutachten auch nicht berücksichtigt sein.

Baugrund: Eine lageübliche Baugrundsituation ist insoweit berücksichtigt, wie sie in die Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden nicht angestellt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Grundstück im Rahmen einer Verkehrswertermittlung generell nicht auf eventuell vorhandene Altlasten bzw. Bodenverunreinigungen untersucht wird. Die Beurteilung des Grund und Bodens im Hinblick auf das Vorhandensein von Altlasten wäre nur über das Entnehmen von Bodenproben und mittels der Erarbeitung eines Baugrundgutachtens möglich. Der vorgenannte Verkehrswert unterstellt grundsätzlich einen kontaminierungsfreien Zustand des Grundstücks. Evtl. vorhandene Belastungen des Grund und Bodens müssten demnach gesondert wert-mindernd in Ansatz gebracht werden. Augenscheinlich waren jedoch keine Belastungen erkennbar.

<u>Bauordnungsrecht:</u> Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage der tatsächlich bestehenden Gebäude durchgeführt. Die Übereinstimmung der baulichen Anlagen und Nutzungen mit dem Bauordnungsrecht und Baugenehmigungen wird vorausgesetzt.

<u>Abgaben, Beiträge, Gebühren:</u> Für die vorliegende Wertermittlung wird ungeprüft unterstellt, dass alle weiteren, nicht im Gutachten angesprochenen, öffentlich-rechtlichen Abgaben, Beiträge, Gebühren usw. zum Wertermittlungsstich-tag erhoben und bezahlt sind.

<u>Unterlagen:</u> Des Weiteren wird hiermit die Vollständigkeit der mir vorliegenden Unterlagen unterstellt. Nicht angeführte Unterlagen konnten bei der hier vorliegenden Bewertung auch nicht berücksichtigt werden. Alle Feststellungen zur Beschaffenheit und zu den tatsächlichen Eigenschaften des Grundstücks und des Gebäudes erfolgten ausschließlich nach den vorliegenden Unterlagen und aufgrund der Inaugenscheinnahme bei der Ortsbesichtigung.

<u>Baulasten:</u> Mir lag eine Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis vor. Hiernach sind auf dem Flurstück keine Baulasten eingetragen. In der Praxis können jedoch weitere, im Baulastenverzeichnis nicht eingetragene ältere Baulasten/ Baulastenverzeichnis nicht eingetragene ältere Baulasten/ Baulasten Nutzungsbeschränkungen bestehen. Im Rahmen dieser Verkehrswertermittlung wird von einem baulastenfreien Zustand ausgegangen.

<u>Allgemein:</u> Es bleibt jedem Gutachtenleser in diesem Zwangsversteigerungsverfahren vorbehalten, die durch den Sachverständigen dargestellte, begründete Ermittlung des Verkehrswertes der Immobilie mit den festgestellten Mängeln / Modernisierungsaufwendungen anders zu beurteilen. Etwaige Schadens- oder Regressansprüche aus vorgenannten Besonderheiten dem Sachverständigen gegenüber sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Für alle in diesem Gutachten von Dritten erteilten Auskünfte, die nicht ausdrücklich mit einer Zusicherung versehen sind, wird keinerlei Haftung übernommen, da es sich, soweit nicht anders angegeben, um unbestätigte Auskünfte handelt.

Wertermittlungsergebnisse

(in Anlehnung an Anlage 2b WertR 2006)

Für das Wohnungseigentum Nr. 14 in Hamburg, Friedenstraße 21
Flur Flurstücksnummer 2405 Wertermittlungsstichtag: 13.05.2024

Bod	Bodenwert								
	Bewertungsteil- bereich	Entwick- lungsstufe	beitrags- rechtlicher Zustand	rel. BW [€/m²]	Fläche [m²]	anteiliger Boden- wert [€]			
	Wohnungs- eigentum	baureifes Land	frei	2.456,72	2.137,00	42.000,00			
			Summe:	2.456,72	2.137,00	42.000,00			

Obj	Objektdaten							
	Bewertungs- teilbereich	Gebäude- bezeich- nung / Nut- zung	BRI [m³]	BGF [m²]	WF/NF [ca. m²]	Baujahr ca.	GND [Jahre]	RND [Jahre]
	Wohnungs- eigentum	Mehrfami- lienwohn- haus			27,00	1962	80	40

Wes	Wesentliche Daten									
	Bewertungsteil- bereich	Jahresrohertrag RoE [€]	BWK [% des RoE]	Liegenschaftszins- satz [%]	Sachwert- faktor					
	Wohnungs- eigentum	3.969,00	1.071,63 € (27,00 %)	1,50	1,00					

Relative Werte

relativer Bodenwert: 1.555,55 €/m² WF/NF relative besondere objektspezifische Grundstücksmerk- -22,59 €/m² WF/NF

male:

relativer Verkehrswert: 3.444,44 €/m² WF/NF

Verkehrswert/Rohertrag: 23,43 Verkehrswert/Reinertrag: 32,09

Ergebnisse

Ertragswert: 109.000,00 ∈ Sachwert: 074.500,00 ∈ Vergleichswert: 111.000,00 ∈

Verkehrswert (Marktwert):110.000,00 € frei lieferbarVerkehrswert (Marktwert):093.000,00 € vermietet

Wertermittlungsstichtag 13.05.2024

Bemerkungen: Wohnungseigentum, vermietet, keine Sondernutzungsrechte, Kellerraum zugehörig, Unterhaltungsstau und Modernisierungsbedarf nicht zwingend erforderlich

12 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software

12.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

- in der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung -

BauGB:

Baugesetzbuch

BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

LBO:

Hamburgische Bauordnung

BGR.

Bürgerliches Gesetzbuch

WEG:

Wohnungseigentumsgesetz – Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht

ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV

SW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie – SW-RL)

VW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts (Vergleichswertrichtlinie - VW-RL)

EW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswerts (Ertragswertrichtlinie – EW-RL)

BRW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Bodenrichtwerts (Bodenrichtwertrichtlinie – BRW-RL)

WertR:

Wertermittlungsrichtlinien – Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken

WoFIV:

Wohnflächenverordnung – Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche

WMR:

Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie – Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung

DIN 283:

DIN 283 Blatt 2 "Wohnungen; Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen" (Ausgabe Februar 1962; obwohl im Oktober 1983 zurückgezogen findet die Vorschrift in der Praxis weiter Anwendung)

BetrKV:

Betriebskostenverordnung – Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten

GEG:

Gebäudeenergiegesetz – Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden

12.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [3] Sprengnetter (Hrsg.): Sprengnetter Books, Online Wissensdatenbank zur Immobilienbewertung
- [4] Sprengnetter / Kierig: ImmoWertV. Das neue Wertermittlungsrecht Kommentar zur Immobilienwertermittlungsverordnung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2010
- [5] Sprengnetter (Hrsg.): Sachwertrichtlinie und NHK 2010 Kommentar zu der neuen Wertermittlungsrichtlinie zum Sachwertverfahren, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2014
- [6] Sprengnetter / Kierig / Drießen: Das 1 x 1 der Immobilienbewertung, 2. Auflage, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [7] Simon / Kleiber Marktwertermittlung Verkehrswertermittlung
- [8] Schmitz / Gerlach / Meisel Baukosten Neubau
- [9] Schmitz / Krings / Dahlhaus / Meisel Baukosten Altbau Instandsetzung Sanierung Umnutzung
- [10] Schwirley Bewertung von Mieten bei Miet- und Verkehrswertgutachten
- [11] BKI Kostenplanung Baupreise kompakt für Neubau und Altbau

12.3 Verwendete fachspezifische Software

Das Gutachten wurde unter Verwendung des von der Sprengnetter Real Estate Services GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler entwickelten Softwareprogramms "Sprengnetter-ProSa" (Stand 23.02.2024) erstellt.

13 Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Fotos

Anlage 1a: Luftbild

Anlage 2: Überregionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Anlage 3: Regionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Anlage 4: Auszug aus dem Stadtplan mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Anlage 5: Auszug aus der Liegenschaftskarte

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Anlage 7: Wohnflächenberechnung

Anlage 8: Auszug aus dem Baulastenverzeichnis

Anlage 9: Bebauungsplan mit Erhaltungsverordnung

Anlage 10: Energieausweis

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Anlage 1: Fotos

Seite 1 von 9





Bild 1: unmittelbare Umgebung Bild 2: unmittelbare Umgebung





Bild 3: Ansicht Mehrfamilienhaus Bild 4: Ansicht Mehrfamilienhaus

Anlage 1: Fotos

Seite 2 von 9





Bild 5: Ansicht Mehrfamilienhaus

Bild 6: Ansicht Mehrfamilienhaus



Bild 7: Ansicht Mehrfamilienhaus



Bild 8: Zuwegung von der Straße

Anlage 1: Fotos Seite 3 von 9



Bild 9: Bereich Hauseingang



Bild 10: Bereich EG Treppenhaus



Bild 11: Bereich EG Treppenhaus



Bild 12: Bereich Treppenhaus

Anlage 1: Fotos

Seite 4 von 9



Bild 13: Bereich Treppenhaus / Fahrstuhl



Bild 14: Wohnungseingang Bewertungsobjekt

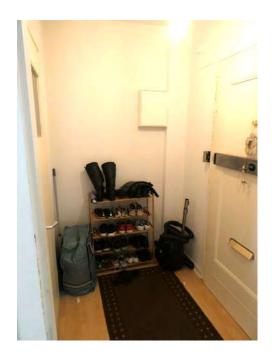


Bild 15: Whg. Nr. 14 Flur



Bild 16: Whg. Nr. 14 Flur / Elektrik

Anlage 1: Fotos Seite 5 von 9



Bild 17: Whg. Nr. 14 Bad



Bild 18: Whg. Nr. 14 Bad



Bild 19: Whg. Nr. 14 Zimmer



Bild 20: Whg. Nr. 14 Küche

Anlage 1: Fotos Seite 6 von 9



Bild 21: Whg. Nr. 14 Küche



Bild 22: Whg. Nr. 14 Küche



Bild 23: Whg. Nr. 14 Balkon



Bild 24: Whg. Nr. 14 Blick vom Balkon

Anlage 1: Fotos

Seite 7 von 9



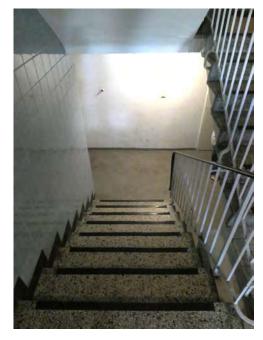


Bild 25: Whg. Nr. 14 Blick vom Balkon

Bild 26: Zugang Kellerräume



Bild 27: Kellerflur



Bild_00067.jpg

Anlage 1: Fotos Seite 8 von 9



Bild 29: Zugang Kellerraum Nr. 14

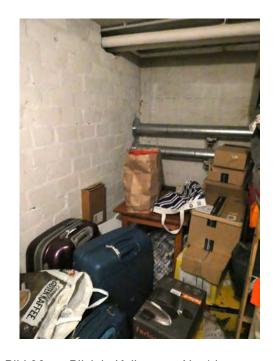


Bild 30: Blick in Kellerraum Nr. 14



Bild 31: Gemeinschaftsraum Waschküche



Bild 32: Gemeinschaftsraum Fahrräder

Anlage 1: Fotos Seite 9 von 9



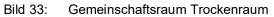
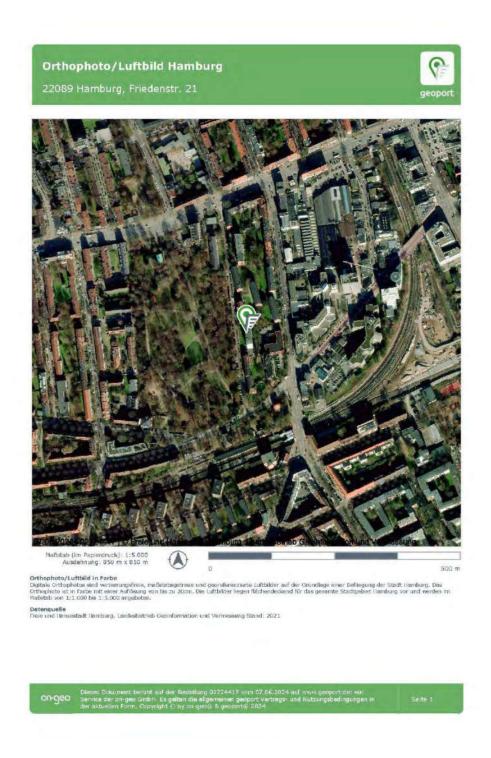




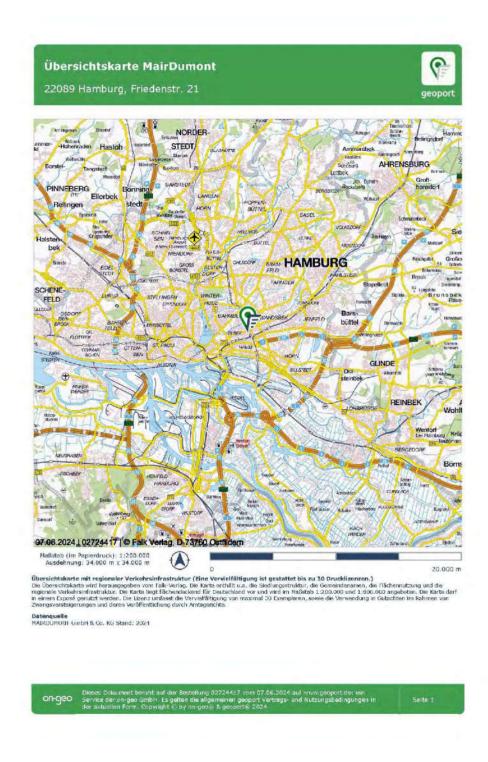
Bild 34: Gemeinschaftsraum Trockenraum

Anlage 1a: Luftbild

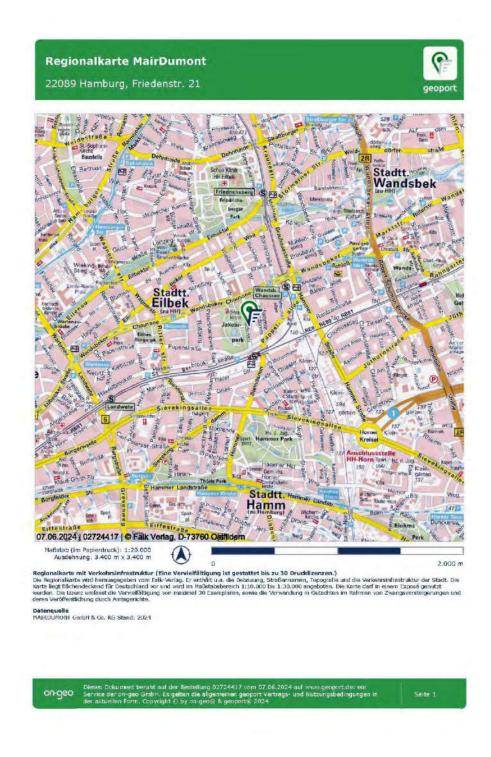
Seite 1 von 1



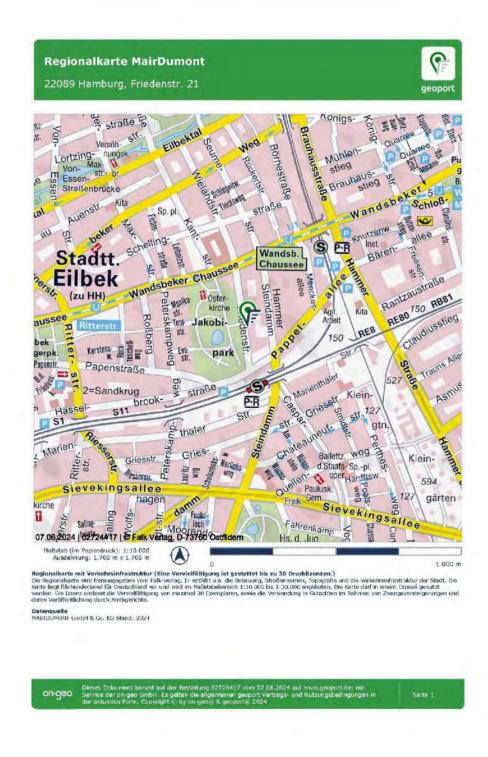
Anlage 2: Überregionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts Seite 1 von 1



Anlage 3: Regionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts Seite 1 von 1



Anlage 4: Auszug aus dem Stadtplan mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts Seite 1 von 1



Anlage 5: Auszug aus der Liegenschaftskarte

Seite 1 von 1



Diese Karte ist geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung oder die Weitergabe an Dritte ist nur im Rahmen der Bestimmungen in §15 HmbVermG vom 20.04.2005 (HmbGVBI S.135), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBI S. 282, 284), zulässig.

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 1 von 9

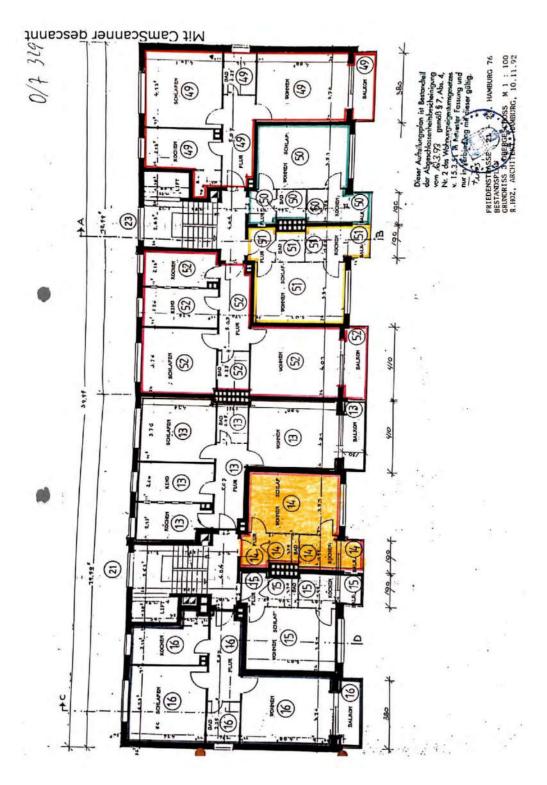
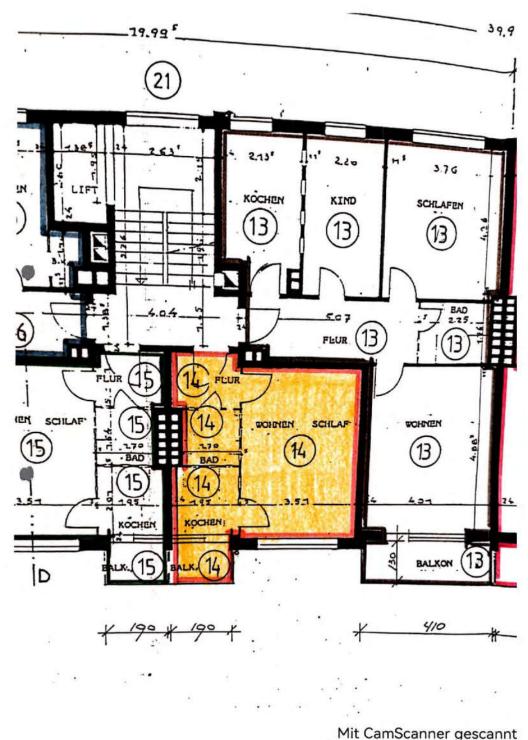


Bild 1: Gesamtplan Grundriss 3.OG mit Kennzeichnung Bewertungsobjekt

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 2 von 9



Thit Carlocalite gescarift

Bild 2: Ausschnitt Grundriss 3.0G mit Kennzeichnung Bewertungsobjekt

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 3 von 9

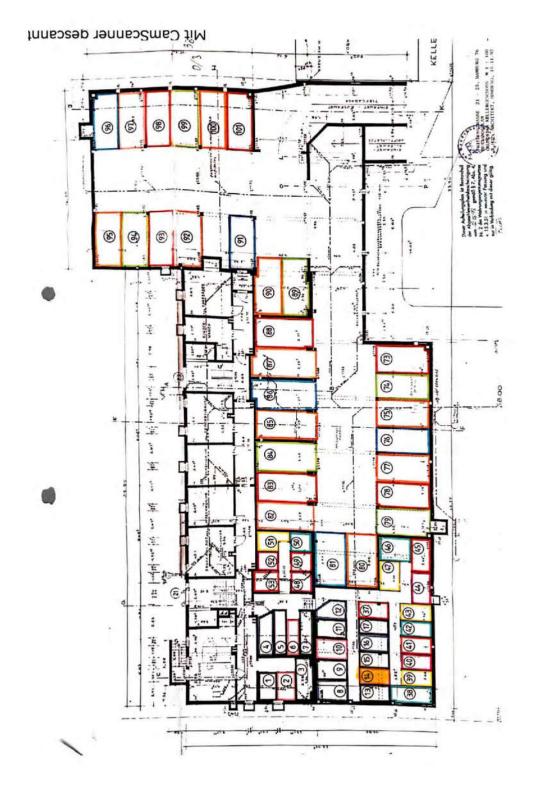


Bild 3: Gesamtplan Grundriss KG mit Kennzeichnung zugehöriger Kellerraum

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 4 von 9



Mit CamScanner gescann

Bild 4: Ausschnitt Grundriss KG mit Kennzeichnung zugehöriger Kellerraum

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 5 von 9

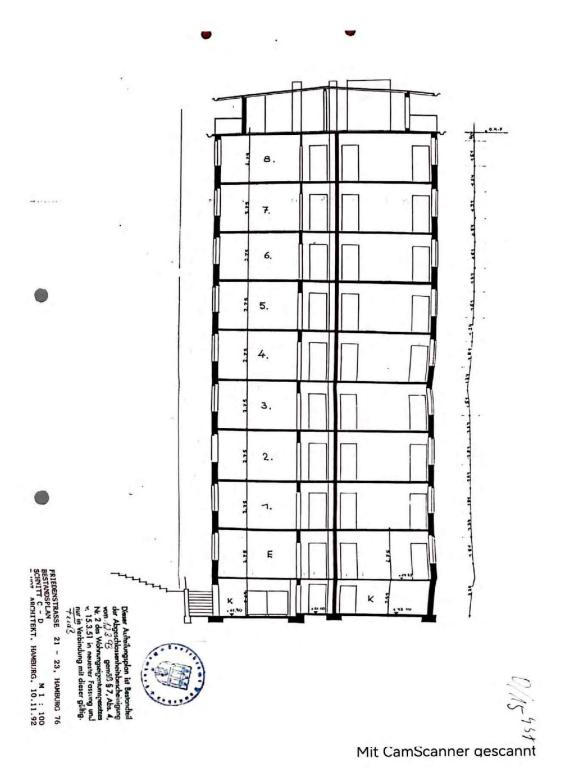


Bild 5: Gebäudeschnitt

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 6 von 9

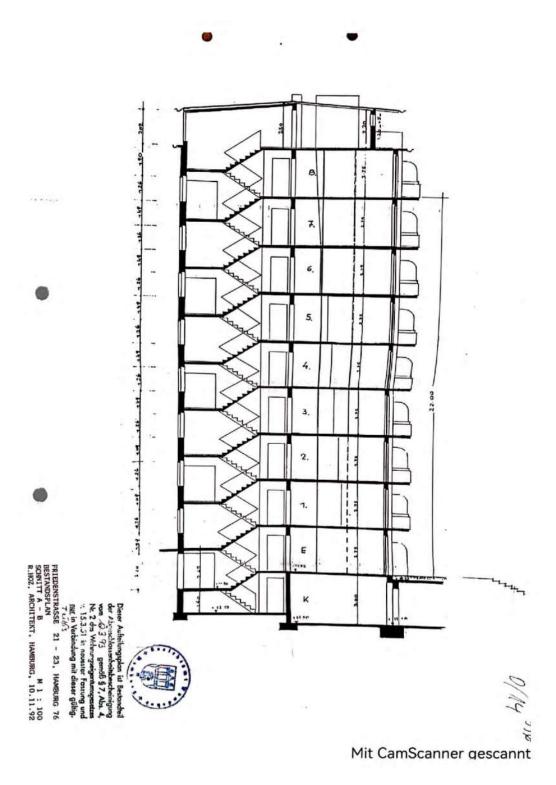


Bild 6: Gebäudeschnitt

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 7 von 9

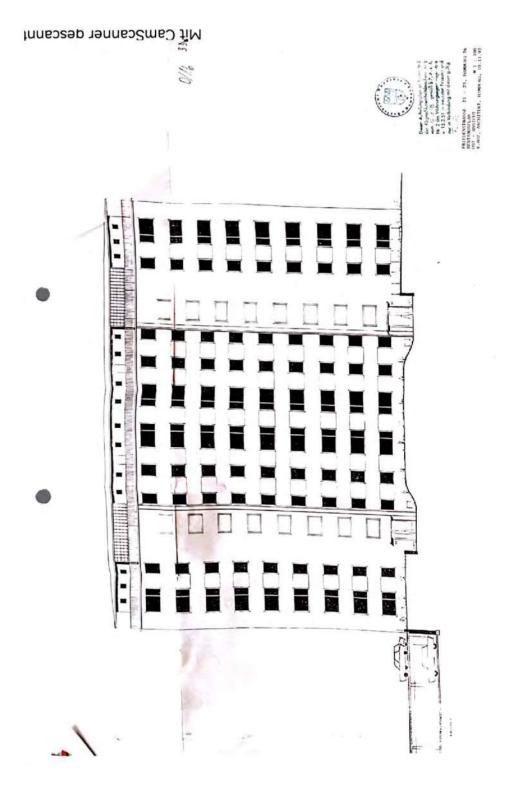


Bild 7: Ansicht

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 8 von 9

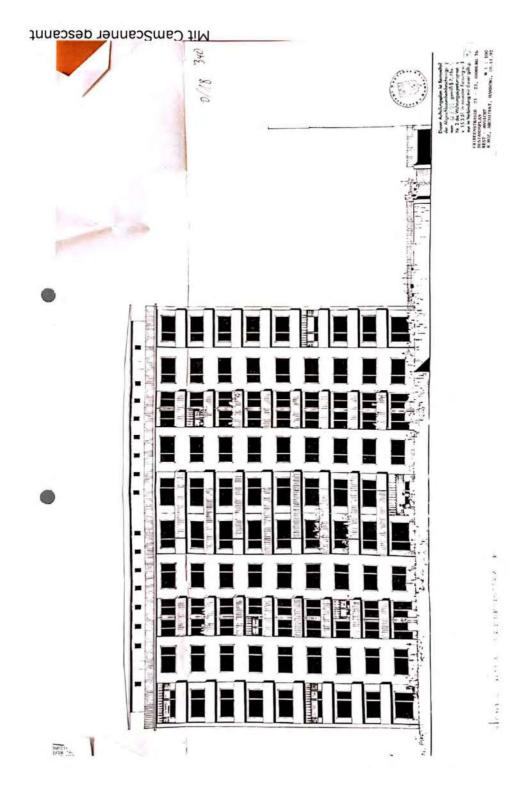


Bild 8: Ansicht

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 9 von 9

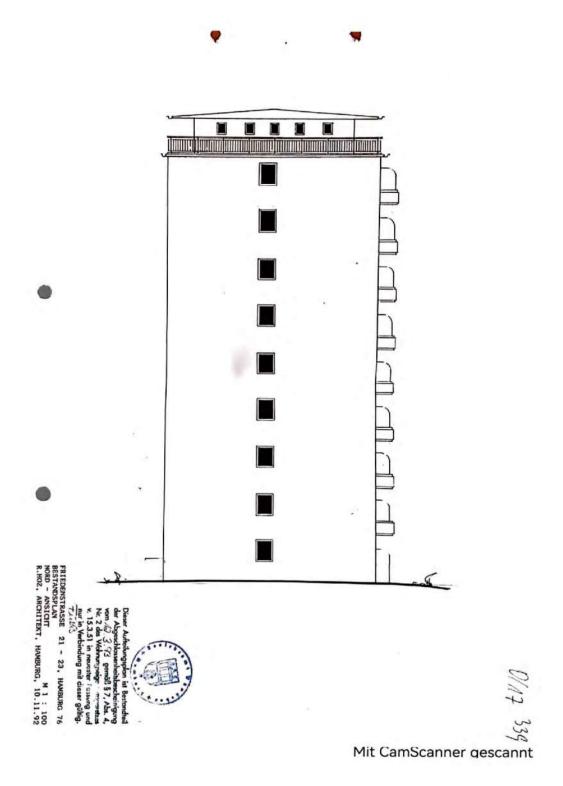


Bild 9: Ansicht

Anlage 7: Wohnflächenberechnung

Seite 1 von 1

nge Putzabzug		-	ggf. Besonderheit		
		fakto			Raum-
45	1			+	-
				+	2
				+	2
				+	3
1,945 0,000	1,00			+	4
1,280 0,000	1,00		(Normal nutzbar)	+	9
(m) 0,000 0,000 0,000 0,000 0,000 0,000	10.00000	(m) 1,445 0,805 0,270 5,010 1,945 1,280	Sonderform (m) 1,00 1,445 1,00 0,270 1,00 0,270 1,00 5,010 1,00 1,945 1,00 1,945	faktor / Sonderform (m) 1,000 1,445 1,000 0,200 1,000 0,270 1,000 1,000 1,000 1,945 1,000 1,945 1,000 1,945 1,000 1,945	(+/-) taktor / Sonderform (m) + 1,00 1,445 + 1,00 0,805 + 1,00 0,805 + 1,00 0,805 + 1,00 0,805 + 1,00 0,805 + 1,00 0,805 + 1,00 1,270 + 1,00 1,945 + Außenwohnbereich 1,00 1,280

Anlage 8: Auszug aus dem Baulastenverzeichnis

Seite 1 von 1



16

Freie und Hansestadt Hamburg Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Auftragsnummer: B33-2023-1454877 20. Dezember 2023

BESCHEINIGUNG ÜBER EINTRAGUNGEN IN DAS BAULASTENVERZEICHNIS

Ihr Zeichen: Friedenstraße 21, 23

Für das Flurstück 2405 ---

der Gemarkung Eilbek ---

sind im Baulastenverzeichnis nach § 79 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 keine Belastungen eingetragen.

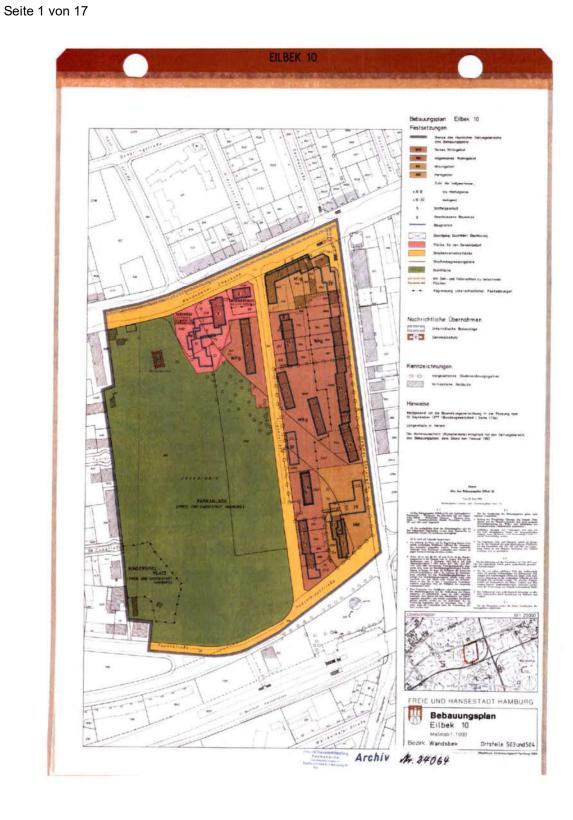
Es wird darauf hingewiesen, dass bereits vor Einführung des Baulastenverzeichnisses 1969 baulastenähnliche Belastungen oder Beschränkungen wie z.B. Hofgemeinschaften begründet worden sein können. Diese konnten bisher nicht alle in das Baulastenverzeichnis des Landesbetriebes Geoinformation und Vermessung übernommen werden. Auch die nicht in das Verzeichnis eingetragenen Belastungen können noch wirksam sein; Unterlagen darüber sind ggf. in den Bau- oder Grundstücksakten bei der zuständigen Bauaufsichtsdienststelle zu finden.

Auskünfte hierzu erteilt das Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt:

Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Bauprüfung, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg, Tel.: (040) 42881-3345, FAX (040) 42790-5149

S1 - 27/12/23

Anlage 9: Bebauungsplan mit Erhaltungsverordnung



Seite 2 von 17

113

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 28	DIENSTAG, DEN 26. JUNI 1	984
Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 1984	Gesetz über den Bebauungsplan Eilbek 10	113
20. 6. 1984	Gesetz über den Bebauungsplan Bergstedt 9	114
20. 6. 1984	Beschluß über die Siebenundvierzigste Anderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	
20. 6. 1984	Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 75	116

Gesetz

über den Bebauungsplan Eilbek 10

Vom 20. Juni 1984

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Eilbek 10 für den Geltungsbereich Papenstraße — Westgrenze des Flurstücks 242 der Gemarkung Eilbek — Wandsbeker Chaussec — Hammer Steindamm — Hasselbrookstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 503 und 504) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- 1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingeschen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 J. 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Anderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachtelle eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschä-
- digung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungssplichtigen beantragt. Ein Entschädigungsaspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- nerbeigerunt wird.

 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkraftreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

 Entlang der Wandsbeker Chaussee, des Hammer Steindamms und der Hasselbrookstraße sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. 114

)

Anlage 9: Bebauungsplan mit Erhaltungsverordnung

Seite 3 von 17

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1984

Nr. 28

- Das sestgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befug-nis, für den Anschluß der nicht überbaubaren Hofflächen auf den Flursticken 254, 255, 762 und 1969 der Gemar-kung Eilbek an den Hammer Steindamm eine Zusahrt anzulegen und zu unterhalten.

5 3 Für die Bebauung auf den Flurstücken 242, 246, 2178 und 2182 der Gemarkung Eilbek gelten nachstehende gestalteri-sche Anforderungen:

- Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der nicht überbaubaren Hofflächen auf den Flurstücken 254, 255, 762 und 1969 der Gemanur eine Gemanu
 - Die Außenwände sind architektonisch kleinteilig zu gliedern, insbesondere durch Anordnung von Balkonen und

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Be-bauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juni 1984.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Bergstedt 9

Vom 20. Juni 1984

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

8 1

- (1) Der Bebauungsplan Bergstedt 9 für den Geltungsbereich Schäferredder Lottbeker Weg Ostgrenzen der Flurstücke 185 bis 188, Nordwest- und Ostgrenzen des Flurstücks 190 der Gemarkung Bergstedt Bergstedter Chaussee über das Flurstück 255, Ostgrenze des Flurstücks 1550 der Gemarkung Bergstedt Vogtredder Bergstedter Chaussee (Bezirk Wandsbek, Ortstell 524) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienst-stunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 391, 40 und 42 bis 44 des Bundes-baugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Anderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt 1 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachtelle einge-treten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Ent-schädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des An-

spruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflich-tigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Ver-mögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des An-spruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafitreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachste-nde Vorschriften:

Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks-und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen. Luftbelastende und geruchsbelästi-gende Betriebe sowie Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.

Seite 4 von 17

Bezirksamt Wandsbek Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

BEGRÜNDUNG

zum Erlass einer Sozialen Erhaltungsverordnung gemäß §172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für ein Gebiet in den Stadtteilen Eilbek und Wandsbek

(Soziale Erhaltungsverordnung "Eilbek")

Anlage 9: Bebauungsplan mit Erhaltungsverordnung Seite 5 von 17

Inhalt

1	Ar	nlass und vorbereitende Maßnahmen	3
2	Er	gebnisse der Repräsentativerhebung	4
	2.1	Strukturmerkmale des Gebietes	2
	2.2	Aufwertungspotential des Wohnungsbestandes	
	2.3	Verdrängungspotenzial der Wohnbevölkerung	8
	2.4	Zusammenfassung: Aufwertungs- und Verdrängungspotential sowie Verdrängungsdruck im Gebiet	
	2.5	Abschätzung möglicher städtebaulicher Folgen von Aufwertung und Verdrängung	12
3	R	echtliche Wirkung	13
^	7	usammenfassing	1

Seite 2 von 14

Seite 6 von 17

1 Anlass und vorbereitende Maßnahmen

Das Verordnungsgebiet umfasst - entsprechend der in der Repräsentativerhebung vorgeschlagenen Abgrenzung - nahezu den gesamten Stadtteil Eilbek (vgl. die Karte auf S. 5); ausgenommen sind die Dreiecksfläche zwischen den Bahngleisen am Südostrand und das angrenzende Gewerbegebiet, eingeschlossen sind allerdings einzelne dort gelegene Mehrfamilienhäuser, außerdem die Grundstücke der Gebäude Mühlenstraße 9 bis 19 im äußersten Nordosten des Verordnungsgebietes, die zum Stadtteil und der Gemarkung Wandsbek gehören.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Wohnungsmarktentwicklung und der derzeitigen Trends in einzelnen Wohnungsteilmärkten weist Eilbek durch die Nähe zur Innenstadt, die sehr gute Anbindung an den ÖPNV und die Infrastruktur eine besondere Nachfragegunst auf. Bisher eher "unauffällig", ist Eilbek mit zunehmender Verengung des Markts in den zentraleren Stadtteilen mittlerweile in den Fokus der Immobilienwirtschaft und der Nachfrage gerückt. Aufgrund der Zunahme hochpreisiger Angebote in jüngster Zeit sind Ansätze einer Gentrifizierung zu verzeichnen. Eine zunehmende Aufwertung des Bestands – darunter auch die aus der Bindung laufenden Sozialwohnungen – ist daher zu vermuten.

Für das Gebiet kann nicht von einem abgeschlossenen Aufwertungsprozess ausgegangen werden. Vielmehr bestehen weitere Aufwertungspotenziale, die – ggf. geleitet von spekulativen Interessen - Verdrängungsprozesse der angestammten Wohnbevölkerung in Gang setzen können.

Zum Erhalt der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung in einem Gebiet steht das Instrument der Sozialen Erhaltungsverordnung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Hamburgischen Umwandlungsverordnung vom 10.12.2002 (HmbGVBI. S. 324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.09.2018 (HmbGVBI. S. 292), zur Verfügung.

Zur Gewinnung von ersten Anhaltspunkten über die tatsächliche Situation und den städtebaulichen Handlungsbedarf hatten die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen und das Bezirksamt Hamburg-Wandsbek eine Voruntersuchung (Plausibilitätsprüfung) für eine mögliche Soziale Erhaltungsverordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen veranlasst. Diese wurde von der ARGE Kirchhoff/Jacobs durchgeführt und im April 2018 abgeschlossen. Die Voruntersuchung lieferte Indizien dafür, dass Veränderungen – namentlich ein Aufwertungs- und Verdrängungsdruck – im Untersuchungsgebiet vorliegen; das Gebiet hat sich als Standort für Wohneigentum etabliert und ist verstärkt für Investitionen aus der Immobilienwirtschaft und die private Kapitalanlage von Interesse. Auf Grundlage der Ergebnisse der Voruntersuchung hat der Planungsausschuss der Bezirksversammlung Wandsbek am 15.05.2018 empfohlen, die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen gem. § 27 BezVG zu bitten, den Aufstellungsbeschluss und Vergabe einer Repräsentativuntersuchung einzuleiten. Das Bezirksamt Wandsbek hat nachfolgend die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen am 17.05.2018 darum gebeten, einen Aufstellungsbeschluss und eine Verordnung über eine Repräsentativerhebung vorzubereiten.

Der Senatsbeschluss vom 16. Oktober 2018 über die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungsverordnung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für ein Gebiet in den Stadtteilen Eilbek und Wandsbek wurde am 23. Oktober 2018 im Amtlichen Anzeiger (S. 2445f.) bekanntgemacht.

Im Zuge dessen beauftragte der Senat die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen mit der Durchführung der Repräsentativuntersuchung (durchgeführt durch die ARGE Kirchhoff/Jacobs), mittels derer ein mögliches städtebauliches Erfordernis für den Erlass einer Sozialen Erhaltungsverordnung und ihr Vollzug weiter geprüft werden sollte. Die dafür erforderliche Rechtsverordnung gemäß § 2 Abs. 3 Hamburgisches Statistikgesetz vom 19. März 1991 (zuletzt geändert am 17. Februar 2009) wurde ebenfalls durch den Senat am 16.10.2018 erlassen und am 23.10.2018 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (S. 346-348) bekanntgemacht.

Seite 3 von 14

Seite 7 von 17

Ziel der Untersuchung war es, Aufwertungs- und Verdrängungspotenziale sowie den Verdrängungsdruck im Gebiet festzustellen und die zu erwartenden städtebaulichen Folgen von Aufwertung und Verdrängung zu ermitteln. Ziel war auch, die Notwendigkeit einer Sozialen Erhaltungsverordnung zu untersuchen und zu klären, ob die Anwendungsvoraussetzungen und die Anwendungsmöglichkeiten vorliegen sowie den gebietstypischen Ausstattungsstandard der Wohnungen zu erheben. Die Repräsentativuntersuchung wurde zwischen Januar und März 2019 mittels standardisierter mündlicher Interviews bei einer repräsentativen Zufallsstichprobe von 1.075 Haushalten durchgeführt. Neben der Befragung wurden Expertengespräche und Sekundäranalysen sowie Begehungen des Gebiets durchgeführt.

2 Ergebnisse der Repräsentativerhebung

2.1 Strukturmerkmale des Gebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst nahezu den gesamten Stadtteil Eilbek; ausgenommen sind die Dreiecksfläche zwischen den Bahngleisen am Südostrand und das angrenzende Gewerbegebiet, eingeschlossen sind allerdings einzelne dort gelegene Mehrfamilienhäuser, außerdem die Grundstücke der Gebäude Mühlenstraße 9 bis 19 im äußersten Nordosten des Untersuchungsgebietes, die zum Stadtteil und zur Gemarkung Wandsbek gehören.

Eilbek weist eine äußerst günstige Verkehrslage auf: eine geringe Entfernung zur City und zu den benachbarten Subzentren und eine hervorragende Anbindung durch den ÖPNV. Es gibt einige stark belastete Durchgangsstraßen, in weiten Teilen aber auch attraktive ruhige Wohnlagen. Die Wandsbeker Chaussee verläuft mittig in Ost-West-Richtung durch das Gebiet.

Im 2. Weltkrieg wurde Eilbek - wie die benachbarten Stadtteile - weitestgehend zerstört. Zwischen 1948 und den 1960er Jahren gab es einen umfassenden Wiederaufbau - meist in der Form von Geschoßwohnungsbau für Familien. Rund drei Viertel aller Gebäude und über 80 % der Wohnungen entfallen auf diesen Zeitraum. Das Gebiet besteht allerdings aus unterschiedlichen Teilbereichen, die durch teils homogene, teils heterogene Nutzungen und Baustrukturen bzw. Eigentümer/innen geprägt

Am Ost- und Westrand des Untersuchungsgebietes gibt es Verbrauchermärkte/Discounter sowie östlich nahe gelegen das Wandsbeker Bezirkszentrum (Wandsbeker Markt). Die gebietsinterne Nahversorgung erfolgt weitgehend entlang der Wandsbeker Chaussee und ist z.T. im Wandel. Die Infrastruktur in Eilbek ist umfangreich: Es gibt 3 Grundschulen, 14 Kindertagesstätten, 2 Sportvereine, 3 Kirchen, 2 Berufsfachschulen, Wohnprojekte und viele Angebote/Treffpunkte für unterschiedliche Bevölkerungsgrungen.

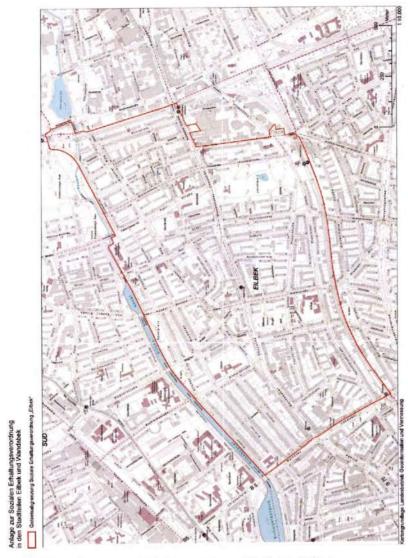
Im Gebiet dominiert die Wohnnutzung. Der größte Teil der Wohnungen im Untersuchungsgebiet entfällt auf privatwirtschaftliche Mietwohnungen und Eigentumswohnungen, gut 20 % entfallen auf Genossenschaften. Die städtische SAGA spielt mit einem Anteil von 5 % der Wohnungen nur eine geringe Rolle; der Anteil der Sozialwohnungen liegt mit 3 % deutlich unter dem Hamburger Durchschnittswert (ca. 8 %). (siehe auch Kap. 2.2.3)

Eine ausgeprägte Stadtteilkultur, die sich über das gesamte Gebiet erstreckt, ist nur ansatzweise erkennbar. Allerdings sind in kleineren Teilbereichen eine starke Vernetzung der Bewohnerinnen und Bewohner und ein großes Engagement für das jeweilige Umfeld zu verzeichnen, was insgesamt für intakte Strukturen und ein stabiles Zusammenleben der Wohnbevölkerung spricht.

Seite 4 von 14

Anlage 9: Bebauungsplan mit Erhaltungsverordnung

Seite 8 von 17



Karte: Maßnahmengebiet – Soziale Erhaltungsverordnung "Eilbek", ohne Maßstab

Seite 5 von 14

Seite 9 von 17

2.2 Aufwertungspotential des Wohnungsbestandes

Im gesamten Gebiet wurde anhand folgender Indikatoren Aufwertungspotential festgestellt:

2.2.1 Ausstattungsstandard und Qualität der Wohnungen

Aufgrund umfassender Kriegszerstörungen liegt der Bestand der Wohnungen mehrheitlich mit über 80 % in Nachkriegsbauten bis 1967. Rund 12 % des Bestandes entfällt auf jüngere Gebäude und lediglich 7 % auf Alt- und Zwischenkriegsbauten.

Anhand der Stichprobe hochgerechnet gab es im Frühjahr 2019 rund 13.000 Wohnungen im Untersuchungsgebiet. Es befinden sich lediglich 3 % des Gesamtbestands aller Wohnungen (Stichtag 01.01.2018, Anzahl 436) in der Belegungs- und/oder Mietpreisbindung (1. Förderweg). Ein Fünftel dieser Wohnungen wird bis zum 01.01.2022 aus der Bindung laufen.

Die Größe der Wohnungen spielt eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung der Nachfrage. Mit durchschnittlich 2,6 Wohnräumen und 63 m² sind die Wohnungen im Untersuchungsgebiet überwiegend relativ klein. Es dominieren 2-, 2 ½- und 3-Zimmer-Wohnungen mit einem Anteil von 80 %. Wohnungen mit 4 oder mehr Zimmern machen 11 % des Wohnungsbestands aus, 8 % der Wohnungen enthalten nur ein Zimmer. Der sehr geringe Altbaubestand enthält in der Regel die größeren Wohnungen. Die durchschnittliche Zimmerzahl beträgt hier 3,8, die Wohnfläche 89 m². Im Hinblick auf eine zahlungskräftige Nachfrage mit größeren Flächenansprüchen sind bereits in der Vergangenheit Zusammenlegungen von Wohnungen im Bestand der Zwischen- und Nachkriegszeit zu verzeichnen. Hier bietet sich ein Ansatzpunkt für Bestandsveränderungen, die zu einer Verdrängung der bisher ansässigen Wohnbevölkerung führen können.

Der Ausstattungsstandard weist im Hinblick auf die grundlegenden mietwirksamen Faktoren kaum Defizite auf. Es verfügen 97 % der Wohnungen über Sammelheizung und Bad. Insbesondere die größeren Wohnanlagen der Nachkriegszeit mit aus heutiger Sicht oft unzureichenden Qualitäten sind in der Vergangenheit meist entsprechend modernisiert worden. Eine zentrale Warmwasser-Aufbereitung, Iso- oder Doppelfenster, eine Küche mit Herd und Spüle, Fliesen im Bad (Boden und Wand) und in der Küche (Wand), eine akustische Gegensprech-/ Türöffneranlage und ein Freisitz gehören zum gebietstypischen Standard - sind also bei mehr als zwei Drittel der Wohnungen vorhanden. Darüber hinaus bestehen innerhalb der meisten Wohnungen Spielräume für eine mietwirksame Aufwertung, wie beispielsweise bauliche Veränderungen, Nachrüstung von Aufzügen oder Ergänzung eines zusätzlichen Bades oder WC in größeren Wohnungen.

Es ist festzustellen, dass der Gebäudebestand in weiten Teilen des Untersuchungsgebiets optisch einen instand gehaltenen bis guten, tlw. sehr guten Eindruck macht. Einzelne Gebäude und Straßenabschnitte sind davon auszunehmen. Die Auswertungsergebnisse der Befragung zeigen, dass 15% aller Wohnungen in Häusern liegen, die Mängel an Fassaden, Eingangsbereichen bzw. Treppenhäusern aufweisen. Es ist nach Einschätzung der Befragten diesbezüglich noch weiteres Aufwertungspotential vorhanden.

2.2.2 Mietenstruktur

Die Bestandsmieten im Gebiet belaufen sich nach dem Ergebnis der Befragung auf durchschnittlich 9,10 € nettokalt/m² Wohnfläche, die Spanne reicht von 4,82 bis 24,71 € nettokalt/m² Wohnfläche.

Hinsichtlich der Neuvermietungsmieten ist anhand einer Auswertung von Wohnungsangeboten im Internet festzustellen, dass diese in den vergangenen zehn Jahren weitestgehend konstant parallel zu den Hamburger Werten angestiegen sind, aber meist etwas unter dem Durchschnitt lagen. Im Jahr 2018 wurde ein Wert von durchschnittlich 12,80 € nettokalt/m² Wohnfläche erreicht. Im Frühjahr 2019 wurde für Eilbek im Rahmen der Internetrecherche die Preisgruppe 13,00 bis 14,50 € nettokalt/m²

Seite 6 von 14

Anlage 9: Bebauungsplan mit Erhaltungsverordnung Seite 10 von 17

Wohnfläche ausgewiesen. Diese Werte können der Erhebungssystematik bedingt nur einen der Teil der Bestandswohnungen und Neubauten darstellen.

Die tatsächlichen Neuvermietungsmieten liegen im Durchschnitt niedriger, wie die Befragungsergebnisse der Repräsentativerhebung zeigen: Bei den in den Jahren 2018/2019 eingezogenen Haushalten (alle Vermietergruppen und Arten des Wohnraums) liegt der Durchschnitt bei 11,08 Euro nettokalt/m² Wohnfläche, die Spanne reicht von 6,86 bis 24,71 Euro nettokalt/m² Wohnfläche. 70 % der Neuvermietungsmieten liegen über dem jeweiligen oberen Mietenspiegel-Spannenwert. Die Ergebnisse zeigen, dass mit der Mietsteigerung auch in Eilbek der Verdrängungsdruck auf weniger einkommensstarke Bevölkerungsgruppen steigt.

Das Mietenniveau und die allgemeine Mietenentwicklung sind nicht unmittelbarer Gegenstand der Sozialen Erhaltungsverordnung bzw. der städtebaulichen Zielsetzung des Erhalts der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung. Die Erhaltungsziele sind jedoch dann tangiert, wenn sich strukturell die schützenswerte Bevölkerung bzw. einzelne Gruppen Ihren Wohnstandort nicht mehr leisten können.

2.2.3 Wohnstatus und Eigentümerwechsel / Umwandlung

Im Untersuchungsgebiet wohnen 91 % der Haushalte zur Miete, einschließlich solcher in vermieteten Eigentumswohnungen, 9 % sind selbstnutzende Wohnungseigentümer/innen. Untermietverhältnisse gibt es nur im Einzelfall. Mit lediglich 3 % der Wohnungen, die sich in der Mietpreisbindung des geförderten Wohnungsbaus befinden, liegt Eilbek bereits deutlich unter dem Hamburger Durchschnitt von 8,2 %. Bis zum 01.01.2022 werden ein Fünftel dieser Wohnungen aus der Bindung laufen und der Anteil sich nochmals verringern.

Bezüglich der Eigentümerstruktur entfallen rund 45 % des Wohnungsbestandes auf private Einzeleigentümer/innen sowie privatwirtschaftliche Wohnungsunternehmen. Von den abgeschlossenen Eigentumswohnungen ist ca. ein Drittel selbstgenutzt, der Rest wird vermietet. Ein Drittel (29 %) des Wohnungsbestandes ist Wohnungseigentümergemeinschaften zuzuordnen. Insgesamt fallen demnach 70 % der Mietwohnungen auf privatwirtschaftliche Eigentümer. In den vergangenen zehn Jahren haben ca. 8 Mehrfamilienhäuser pro Jahr den/die Eigentümer/in gewechselt. Es wird davon ausgegangen, dass es aufgrund der zu erwartenden konstant bleibenden Nachfrage nach Immobilien bei den privatwirtschaftlichen Eigentümer/innen sowie professionellen Akteuren auch zukünftig zu Eigentümerwechseln kommen wird.

Der Wohnungsbestand der Genossenschaften (21 %) und der SAGA Unternehmensgruppe (5 %) konzentriert sich räumlich im Nordosten und Südwesten Eilbeks.

Ein wesentlicher Indikator für den Verdrängungsdruck stellt die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen dar, da die Umwandlungen im Allgemeinen zu höheren Wohnkosten führen können – unabhängig von der Ausgangsmiete, weil der an der potentiellen Rendite orientierte Kaufpreis finanziert werden muss. Entsprechend sind vielfach Kapitalanleger/innen bzw. künftige zahlungskräftige Nutzer/innen die Zielgruppe. In den vergangen Jahren kam es im Untersuchungsgebiet regelmäßig zu Umwandlungen. Ein Indikator dafür stellen die Abgeschlossenheitsbescheinigungen (AB) dar. Im Zeitraum von 2011 bis 2018 sind für Bestandswohnungen 436 AB erteilt worden. Der Anteil der selbstgenutzten Eigentumswohnungen ist seit 2011 (Zensus) von 36 % auf ca. 32 % (Befragungsergebnisse) zurückgegangen. Die rückläufigen Zahlen an selbstgenutzten Eigentumswohnungen deuten darauf hin, dass in jüngerer Vergangenheit vermehrt Kapitalanleger/innen im Gebiet auftreten.

Seite 7 von 14

Anlage 9: Bebauungsplan mit Erhaltungsverordnung Seite 11 von 17

2.2.4 Modernisierungs- und Investitionstrends

Im hier dominierenden Nachkriegsbestand von Wohnungen waren bis weit in die 1950er Jahre Ofenheizung, Boiler für die Warmwasserbereitung, ein bis zwei Stromkreise (gelegentlich auch über zwei Wohnungen), Einfachverglasung und kein Freisitz vielfach Standard. Seit den 1960er Jahren ist solcher Bestand weitgehend modernisiert worden und im Innern auf dem Stand der jeweiligen Modernisierungsepoche; manche Objekte sind auch mehrfach saniert/modernisiert worden. Zum Teil gab es nachträgliche Wärmedämmung, Balkonanbau, Wohnungszusammenlegungen, eine Neugestaltung der Eingangssituationen/Außenbereiche und eine Nachrüstung mit Tiefgaragen insbesondere bei den größeren Wohnanlagen. Auch in der jüngeren Vergangenheit stellen Wärmedämmung und die Nachrüstung bzw. Vergrößerung von Balkonen einen hohen Anteil bei den Bauanträgen.

Innerhalb der letzten fünf Jahre wurden in 25 % der Bestandswohnungen bauliche Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt oder es sind solche geplant. Es handelt sich dabei beispielsweise um die Modernisierung der Gebäudehülle (Wärmedämmung), den Einbau neuer Fenster und/oder die Modernisierung der Gebäudetechnik sowie auch die Erneuerung von Ausstattungsteilen im Bad bzw. der Küche und den erstmaligen Anbau bzw. die Vergrößerung von Balkonen. In der Regel können die genannten Maßnahmen entsprechende Mieterhöhungen nach sich ziehen. In 72 % der Wohnungen sind innerhalb der letzten fünf Jahre Maßnahmen weder durchgeführt worden noch geplant. Bezüglich der Aufwertungswahrscheinlichkeit ist ergänzend festzuhalten, dass das Untersuchungsgebiet keine städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Baugesetzbuch erfahren hat. Somit besteht weiterhin ein Spielraum für mietrelevante Verbesserungsmaßnahmen in den einzelnen Wohnungen sowie am äußeren Gebäudebestand.

Auch bei den Sozialwohnungen im Untersuchungsgebiet dürfte ein bauliches Verbesserungspotenzial bestehen. Sobald diese aus der Bindung laufen, sind Mietpreissteigerungen zu erwarten, jedoch können dann auch vorhandene Aufwertungspotenziale ausgeschöpft werden.

2.3 Verdrängungspotenzial der Wohnbevölkerung¹

Ein Verdrängungspotenzial wurde mittels folgender sozialstruktureller Indikatoren festgestellt:

2.3.1 Bewohner- und Haushaltsstruktur

Im Untersuchungsgebiet leben zurzeit rund 23.000 Menschen in gut 13.000 Wohnungen. Hinzu kommen einige Sondersituationen wie soziale Wohnprojekte und eine große Altenwohnanlage. Der Anteil der Alleinlebenden liegt bei 42 % und damit etwas unter dem Hamburger Durchschnitt von 49 %. Familien stellen 21 % der befragten Haushalte (Hamburg 24 %), bei knapp einem Viertel handelt es sich um Alleinerziehende. Der Anteil der übrigen Haushalte ohne Kinder ist mit 37 % höher als in Hamburg (27 %); darunter handelt es sich zu 29 % um Paare und zu 8 % um sonstige Mehrpersonen-Haushalte (= 5 % Wohngemeinschaften und 3 % Mehrgenerationen-Haushalte).

Abweichend von anderen zentrumsnahen Gebieten, wo die Altersgruppe der 35 bis 55 jährigen stärker vertreten ist, liegt die Altersstruktur in Eilbek nahe an der gesamtstädtischen Verteilung. Lediglich die älteren Menschen ab 65 Jahren sind etwas geringer vertreten (20 gegenüber 24 %) zugunsten der jungen Haushalte bis 35 Jahre (29 gegenüber 25 %). Bei 23 % der erfassten Haushalte weisen alle oder ein Teil der Personen einen Migrationshintergrund auf.

Seite 8 von 14

¹ Die Angaben basieren auf den Ergebnissen der Repräsentativerhebung (ARGE Kirchhoff/Jacobs, Aug. 2019) und können aufgrund der Erhebungs- bzw. Auswertungsmethode teilweise von den amtlich geführten Statistiken abweichen.

Seite 12 von 17

2.3.2 Bildung, Erwerbstätigkeit und ökonomisches Potential

Die Haushalte verfügen zum überwiegenden Teil über höhere Bildungsabschlüsse. In 40 % der Haushalte kann mindestens eine Person ein abgeschlossenes Studium vorweisen und in 27 % verfügt mindestens ein Mitglied über die allgemeine Hochschulreife (Abitur). Bei 12 % der Haushalte besteht der höchste Ausbildungsgrad in einem Volks-/Hauptschulabschluss, bei 22 % in einem Realschulabschluss. Der Schulabschluss wird als ein Indikator für die Sozialstruktur und für die Handlungskompetenz in Krisensituationen gewertet. Er gibt tendenziell Aufschluss über die Fähigkeit, sich über eine Rechtslage zu informieren bzw. sie auf die eigene Situation zu beziehen, Rechte wahrzunehmen, Hilfen zu finden und sie auszuschöpfen (Behörden, Beratung/Initiativen, Rechtsanwalt). Eine Akademisierung, die als Indikator für eine Gentrifizierung gewertet wird, ist im Gebiet bereits in Ansätzen zu erkennen.

Aktuell gibt es in 73 % der Haushalte mindestens eine erwerbstätige Person, bei 4 % der Haushalte besteht die Einnahmequelle ausschließlich aus Arbeitslosengeld, bei 20 % ausschließlich aus Renten. Trotz des relativ hohen Anteils an Haushalten mit Rentenbezug liegt die Quote der erwerbstätigen Haushalte noch über dem Wert Hamburgs (66 %). Personenbezogen dominieren unter den Erwerbstätigen - wie in Hamburg insgesamt – die Angestellten und Beamten (84 %; FHH 76 %). Der Anteil der Selbständigen liegt mit 9 % niedriger als der in Hamburg (13 %) und deutlich niedriger als in den übrigen Gebieten mit Sozialer Erhaltungsverordnung. Die Arbeitslosenquote liegt im Gebiet bei 5 %, in Hamburg bei 6,2 %. Ebenso häufig wie in Hamburg handelt es sich um Arbeitslose nach SGB II (63 %).

Die Bevölkerungsstruktur ist trotz der Zuwanderung bessergestellter Bevölkerungsgruppen noch immer durch nennenswerte Anteile ökonomisch schwächer gestellter Gruppen geprägt. Das Durchschnittseinkommen pro Haushalt liegt bei 2.630 Euro netto pro Monat. Während das Durchschnittseinkommen der Haushalte mit bis zu fünf Jahren Wohndauer bei 2.780 Euro netto liegt, so liegt das durchschnittliche Haushaltseinkommen bei längerer Wohndauer bei lediglich 2.160 Euro netto, dies liegt unter anderem am Erwerbsstatus, also an einem dominierenden Anteil an Ruhegeldempfängern. Bei rund 75% der Haushalte liegt das Durchschnittseinkommen unter 3.200 Euro netto. Rund 14 % der Haushalte leben mit einem Netto-Pro-Kopf-Einkommen von weniger als 750 Euro pro Monat.

Durchschnittlich bringen die Haushalte im Gebiet nach den Ergebnissen der Befragung rund 33 % ihres Netto-Haushaltseinkommens für die Bruttomiete auf. 52 % weisen eine relativ hohe Belastung von 30 % oder mehr auf. Eine Belastung von 40 % oder mehr tragen insbesondere Alleinerziehende (57 % dieser Haushalte) und Singles aller Altersgruppen (43 %), hier besonders Personen im Alter ab 60 Jahren (56 %).

2.3.3 Gebietsbindung der Bevölkerung

Eine lange Wohndauer ist ein Indiz für eine starke Identifikation und Verbundenheit mit dem Stadtteil. Die durchschnittliche Wohndauer von 11,6 Jahren in Eilbek zeugt von einer gewissen Sesshaftigkeit. Die Untersuchung zeigt, dass rund ein Drittel der Haushalte mindestens zehn Jahre in ihrer Wohnung leben. Aufgrund des Generationenwechsels im Nachkriegsbestand ist allerdings auch bei einem Teil des Bestands eine relativ hohe Fluktuation zu verzeichnen. Die Hälfte aller Haushalte ist in den vergangenen 5 Jahren eingezogen.

Eine lange Wohndauer geht in der Regel mit einer hohen Wohnzufriedenheit einher. Dementsprechend herrscht im Gebiet - trotz einiger lokal begrenzter Beeinträchtigungen aus der Verkehrssituation oder anderen Faktoren - insgesamt eine hohe Wohnzufriedenheit mit dem Wohnumfeld. Es sind 94 % der Befragten mit ihrem Gebiet und dem Umfeld "sehr zufrieden" oder "eher zufrieden". Die diversen Infrastrukturangebote im Gebiet werden genutzt, 96 % der Haushalte erledigen ihre Einkäufe für den täglichen Bedarf im Umfeld.

Seite 9 von 14

Seite 13 von 17

Anlage 9: Bebauungsplan mit Erhaltungsverordnung

Für ein intaktes Zusammenleben und aus städtebaulicher Sicht bewährte Strukturen sprechen

der Haushalte wollen oder müssen auf jeden Fall in den nächsten zwei Jahren umziehen. 2.4 Zusammenfassung: Aufwertungs- und Verdrängungspotential sowie Verdrängungsdruck

funktionierende Nachbarschaften, eine gute Vernetzung im jeweiligen Umfeld und ehrenamtliches Engagement für das Gebiet. Die Umzugsneigungen im Gebiet sind als gering einzuschätzen. Lediglich 8 %

Nach Darstellung der Indikatoren ist festzuhalten, dass es im Gesamtgebiet ein Aufwertungs- und Verdrängungspotenzial gibt, welches in Verbindung mit einem sich verstärkenden Verdrängungsdruck mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Aufwertungs- und Umstrukturierungsprozess in Gang setzt und vertieft, der zu einer Verdrängung der ansässigen Wohnbevölkerung führt.

2.4.1 Verdrängungspotential

Im Gebiet ist eine hohe Zufriedenheit der Bewohner/innen mit der Wohnsituation und dem Umfeld zu verzeichnen. Die Bewohner/innen mit längerer Wohndauer sind stark in ihrem Stadtteil verwurzelt, die Kontakte und sozialen Netze ausgeprägt und von Toleranz und Zusammenhalt gekennzeichnet. Es gibt sowohl funktionierende soziale Kontakte/Netze und informelle Gruppen in den einzelnen städtebaulich einheitlichen Teilbereichen, insbesondere bei Eigentümern mit größerem Bestand (hier auch Raumangebote, Aktivitäten/Veranstaltungen) als auch ein reges Quartiersleben (Aktionen unterschiedlicher Art, von Bewohnern/Gewerbetreibenden und öffentlichen und privaten Einrichtungen im Stadtteil getragen). Obwohl aus den Ergebnissen der Befragung zu erkennen war, dass viele Bewohner keinen Überblick über das gesamte Gebiet haben, jeweils weiter entfernte Bereiche nicht kennen und ein identitätsstiftendes Zentrum fehlt, gibt es ein "Wir-Gefühl" in Eilbek.

Die Zusammensetzung der Bevölkerung ist noch durch nennenswerte Anteile sozial- bzw. einkommensschwächer gestellter Gruppen geprägt, die bei einer weiteren Aufwertung des Bestands und einer damit verbundenen Mietsteigerung hinsichtlich der Mietleistungsfähigkeit nicht mithalten können. Verdrängungspotential ist damit gegeben.

Ein Großteil der angestammten Bevölkerung (75 %) verfügt über ein geringes bis mittleres Haushaltseinkommen von unter 3.200 Euro netto monatlich. Bei 14 % der Haushalte liegt das Einkommen bei unter 750 Euro netto monatlich. Diese zählen damit zu der durch Verdrängungsdruck besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppe.

Das betrachtete Gebiet weist eine Vielzahl unterschiedlicher Situationen aufgrund der historischen Entwicklung, der Bau- und Eigentümerstrukturen sowie der Nutzungen auf. Insbesondere hinsichtlich der Bewohnerstruktur und dem Gebäudebestand und -qualitäten gibt es in Teilgebieten signifikante Unterschiede. Diese liegen jedoch nicht räumlich kompakt bzw. isoliert vor, so dass in allen Teilgebieten schützenswerte / verdrängungsgefährdete Gruppen vorhanden sind.

Im gesamten Untersuchungsgebiet besteht demnach eine schützenswerte Zusammensetzung der Bevölkerungsstruktur.

Hinzu kommt die Zielsetzung, den in Eilbek bereits relativ niedrigen Anteil geförderten, preisgebundenen Wohnraums soweit möglich zu stabilisieren und ggf. auszubauen, sowie den Stadtteil Eilbek den langjährigen städtebaulichen Zielsetzungen folgend auch als Standort für Familien mit Kindern und anderen größeren Haushaltstypen zu bewahren und einer weiteren Verstärkung des innerstädtisch zu beobachtenden Trends zu einer Monostrukturierung mit überwiegend nur 1-Personenhaushalten entgegenzuwirken; auch wenn diese grundsätzlich als zu berücksichtigender Teil der Wohnbevölkerung anzusehen sind.

Seite 10 von 14

Seite 14 von 17

2.4.2 Aufwertungspotential

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass der größte Teil des Gebäudebestandes den bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen genügt. Insbesondere die größeren Wohnanlagen sind in der Vergangenheit meist schon entsprechend durchmodernisiert worden – wenn auch oft nicht auf den aktuellen Stand der Technik.

Es ist festzuhalten, dass bei vielen Gebäuden sowohl außen als auch innen Spielräume für eine mietwirksame Verbesserung und somit Aufwertung bestehen. Dies betrifft zunächst die genannten gebietsuntypischen Ausstattungsmerkmale (siehe Kap. 2.2.1), dann aber auch andere Maßnahmen, wie beispielsweise bauliche Veränderungen in den relativ kleinen Zwischen- und Nachkriegswohnungen, die Nachrüstung von Aufzügen in Gebäuden, die Ergänzung eines zusätzlichen Bades oder WC in großen Wohnungen.

Insgesamt ist für Eilbek ein Aufwertungspotential festzustellen. Bauliche Aufwertungsmaßnahmen können zu deutlichen Miet- bzw. Kaufpreissteigerungen im gesamten Untersuchungsgebiet führen.

2.4.3 Verdrängungsdruck

Insgesamt liegen erste erkennbare Anzeichen für einen kontinuierlichen Aufwertungsprozess im gesamten Gebiet vor. Die bereits getätigten modernisierungsbedingten Investitionen, stetige Eigentümerwechsel bei Mehrfamilienhäusern und die regelmäßigen Umwandlungen von Miet- in Eigentumswohnungen in der Vergangenheit deuten darauf hin, dass Eigentümerinnen und Eigentümer ihren Bestand den Bedürfnissen einer zahlungskräftigeren Klientel anpassen. Diese Entwicklungen können entsprechende strukturelle Veränderungen in Eilbek nach sich ziehen.

Die Ergebnisse der gesonderten Betrachtung der Haushalte mit kurzer Wohndauer zeigen, dass es sich im Allgemeinen um junge Haushalte und solche, die in einer Umbruchphase sind, handelt. Unter den im Gebiet umgezogenen Haushalten sind vor allem Paare mit Kindern und junge Singles überdurchschnittlich vertreten. Die Haushalte sind häufiger erwerbstätig. Das Durchschnittseinkommen liegt nicht wesentlich höher als bei den übrigen Haushalten im Untersuchungsgebiet. Deutliche Unterschiede sind lediglich bei den selbstnutzenden Wohnungseigentümer/innen auszumachen. Neben dem Neubau von Eigentumswohnungen im Gebiet ist zu erwarten, dass Umwandlungen den Druck auf den Mietwohnungsmarkt in den nächsten Jahren weiterhin erhöhen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Prozesse lässt sich für das gesamte Untersuchungsgebiet ein erhöhter Verdrängungsdruck ausmachen, der sich auf die am Wohnungsmarkt schwächsten Bevölkerungsgruppen auswirkt. Nach den Befragungsergebnissen stoßen bereits jetzt schon viele Haushalte an ihre Belastungsgrenze. Zudem fürchten auch Haushalte mit mittlerem Einkommen sich den Stadtteil bald nicht mehr leisten zu können.

Von den 436 geförderten Wohnungen wird in den kommenden zwei Jahren (bis 01.01.2022) ein Fünftel aus der Bindung fallen. Mit den zu erwartenden Aufwertungsmaßnahmen und Mietanhebungen sind weitere negative Auswirkungen auf den angespannten Wohnungsmarkt und die Versorgung ohnehin benachteiligter Bevölkerungsgruppen zu befürchten. Der Verdrängungsdruck auf das Gebiet wird weiter erhöht.

Bei Betrachtung der Neuvermietungen im Untersuchungsgebiet ist ein stetiger Preisanstieg der Angebotsmieten über die vergangenen Jahre erkennbar. Der Mietpreistrend lässt darauf schließen, dass zukünftig weitere Preissteigerungen zu erwarten sind und damit der Verdrängungsdruck stärker zunehmen wird. Mit einer durchgreifenden Entlastung für Eilbek aufgrund von Neubautätigkeiten im Gebiet ist angesichts nur sehr begrenzter Neubaupotentiale nicht zu rechnen.

Seite 11 von 14

Anlage 9: Bebauungsplan mit Erhaltungsverordnung Seite 15 von 17

Für die Zukunft ist eine Aufwertung des baulichen Bestandes in Eilbek zu erwarten. Ohne Steuerung dieses Prozesses ist die Zusammensetzung der aus städtebaulicher Sicht bewährten und auf das Gebiet angewiesenen Bevölkerung gefährdet. Es ist deshalb sinnvoll, bauliche Veränderungen im Wohnungsbestand mit Auswirkungen auf die Angebotsstruktur und die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen im Sinne des Gesetzes zu steuern, um die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten. Die Möglichkeiten, mit Verwaltungshandeln auf städtebaulich unerwünschte Entwicklungen einzuwirken, sind gegeben.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass im gesamten Gebiet sowohl die Anwendungsvoraussetzungen als auch die Anwendungsmöglichkeiten für eine Soziale Erhaltungsverordnung in Verbindung mit der Umwandlungsverordnung gegeben sind.

2.5 Abschätzung möglicher städtebaulicher Folgen von Aufwertung und Verdrängung

Als städtebauliches Instrument hat die Verordnung nicht zum Ziel, den einzelnen Haushalt zu schützen; hierfür stehen andere Instrumente bereit. Vielmehr geht es darum, negative städtebauliche Folgewirkungen für ein Gebiet oder die übrige Stadt zu vermeiden, die daraus resultieren können, dass das Wohnungsangebot strukturell verändert wird und Haushalte mit vergleichbarem sozioökonomischen Status nur noch eine geringe Chance haben nachzurücken.

Eine gewichtige Rolle hinsichtlich der städtebaulichen Folgewirkungen spielt der Bedarf an Ersatzwohnraum für jene Gruppen, die sich aus eigener Kraft nicht am Wohnungsmarkt behaupten können, aber auch für einen Teil der Normalverdiener - insbesondere für junge, wachsende Haushalte. Für sie alle bestehen angesichts der aktuellen Wohnungsmarktsituation in Eilbek nur geringe Chancen, aus eigener Kraft im Bestand Ersatz zu finden. Auf die Stadt kann im Falle einer Verdrängung von Teilen der ansässigen, auf den Stadtteil angewiesenen Wohnbevölkerung also die Aufgabe zukommen, in erhöhtem Maß bezahlbaren Wohnraum durch Neubau bereit zu stellen, z.B. im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaus. Dies wird kaum im Gebiet selbst möglich sein. Negative Folgen würden ggf. auch aus der Auflösung eines intakten Milieus mit ausgeprägten informellen Netzen und sozialer Integrationskraft resultieren, das z.B. auch Menschen mit unterschiedlichen soziokulturellen Hintergründen integriert, soziale Wohnprojekte ermöglicht und somit einen Beitrag zur Wohnraumversorgung benachteiligter Gruppen leistet. Bei einem Verzicht auf eine Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wäre daher zu befürchten, dass diese Gruppen in bereits belastete monostrukturierte Quartiere oder an abgelegene Standorte verdrängt werden und dort zu einer Verschärfung von Problemfeldern beitragen. Somit sind weitere Folgen für andere Stadtquartiere bzw. die Stadt Hamburg zu erwarten - auch solche indirekter Art: Die Verdrängung verstärkt städtebaulich unerwünschte Segregationsprozesse; Einkommensschwächere Gruppen werden sich einen Ersatz in weniger stark nachgefragten Gebieten der äußeren Stadt suchen und dort andere verdrängen; etwas besser gestellte Haushalte werden den Druck auf andere innenstadtnahe Gebiete erhöhen.

Die zunehmende Ausrichtung der privaten Infrastruktur auf eine zahlungskräftige Nachfrage würde darüber hinaus die Lebensbedingungen für die einkommensschwächeren bzw. immobilen Haushalte verändern, also insbesondere für ältere Menschen und Familien.

In der Summe werden wahrnehmbare Folgen resultieren, die zu erheblichen Kosten für die öffentliche Hand führen können, zumal entsprechende Prozesse auch in anderen innerstädtischen Gebieten vorzufinden sind.

Im Ergebnis werden daher die möglichen städtebaulichen Folgen einer wie dargestellt zu befürchtenden Verdrängung der ansässigen Wohnbevölkerung und der Änderung ihrer Zusammensetzung kritisch eingeschätzt. Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen

Seite 12 von 14

Anlage 9: Bebauungsplan mit Erhaltungsverordnung Seite 16 von 17

Entwicklung soll entsprechenden Prozessen daher mit der Verordnung nach §172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB entgegengesteuert werden.

Ziel ist dabei insbesondere auch der Erhalt stabiler, selbsttragender Bewohnerstrukturen und die Vermeidung einer möglichen Segregation und einseitiger Haushalts- und Bevölkerungsstrukturen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).

3 Rechtliche Wirkung

In Verbindung mit der Umwandlungsverordnung und der Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB, ist das Schutzinstrument der Sozialen Erhaltungsverordnung in besonderem Maße geeignet, den festgestellten Verdrängungseffekten bezüglich der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung entgegenzuwirken.

Der Erlass der Sozialen Erhaltungsverordnung hat für Eigentümer und Mieter unmittelbar keine Folgen. Die Soziale Erhaltungsverordnung begründet in einer ersten Stufe für verschiedene Tatbestände nach § 172 BauGB – Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen – über das allgemeine Baurecht hinaus einen besonderen Genehmigungsvorbehalt. Dies gilt im Rahmen der nach § 172 BauGB erlassenen Umwandlungsverordnung auch für die Begründung von Sondereigentum (Wohnungseigentum/Teileigentum). Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit der genehmigungsbedürftige Sachverhalt dem Verordnungsziel der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung entgegensteht. Die zweite Stufe (Genehmigungsverfahren nach § 173 BauGB) tritt erst ein, wenn ein konkretes Vorhaben im Sinne des Gesetzes auf dem Grundstück verfolgt wird.

Jeder dem Genehmigungsvorbehalt unterliegende Sachverhalt wird im Rahmen der Einzelfallprüfung und nach Maßgabe des BauGB auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit auf die Vereinbarkeit mit dem Verordnungsziel, d.h. der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung geprüft. Bestimmte besondere Fallkonstellationen sind vom Gesetzgeber privilegiert und begründen nach § 172 Abs. 4 BauGB einen Genehmigungsanspruch.

Bei Rückbauten oder Teilrückbauten von Gebäuden kann im Einzelfall eine Genehmigung in Betracht kommen, wenn die Verdrängungswirkung des Rückbaus in dem konkreten Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung ausgeschlossen und dadurch kompensiert wird, dass sich der Eigentümer verpflichtet, entsprechenden Ersatzwohnraum in gleicher Anzahl, Größe und Struktur oder entsprechenden Sozialen Mietwohnungsbau in gleicher Anzahl, Größe und Struktur in dem Gebiet neu zu bauen.

Bei der Änderung baulicher Anlagen – auch solchen Änderungen, die nach anderen Vorschriften nicht genehmigungsbedürftig sind – ist der gebietstypische Ausstattungsstandard der Wohnungen in die Entscheidung einzubeziehen.

Nutzungsänderungen können neben einer allgemeinen baurechtlichen und der Genehmigung nach §§ 172, 173 BauGB auch einer Genehmigung nach dem Hamburgischen Wohnraumschutzgesetz bedürfen. Im Übrigen wird nach Prüfung pflichtgemäß und rechtmäßig entschieden.

lm Verordnungsgebiet gilt zudem das Vorkaufsrecht der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 24Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB. Der Käufer kann gemäß § 27 BauGB die Ausübung des Vorkaufsrechts abwenden.

Seite 13 von 14

Seite 17 von 17

4 Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Repräsentativuntersuchung ist es aus städtebaulichen Gründen zweckmäßig und geboten, im gesamten Aufstellungsgebiet eine Soziale Erhaltungsverordnung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB als angemessenes und wirksames Instrument zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erlassen.

Die Folgen einer bei ungesteuerter Entwicklung zu erwartenden Aufwertung des Wohnungsbestandes und der damit einhergehenden Verdrängung von erheblichen Teilen der im Gebiet ansässigen Wohnbevölkerung bewirken, wie vorhergehend beschrieben, besondere städtebauliche Nachteile.

Wie die Repräsentativuntersuchung belegt, wäre das Eintreten dieser Folgen auch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten, weil

- die starke Nachfrage des Gebiets als Wohnstandort auf einen allgemein großen Nachfrageüberhang in der Gesamtstadt trifft,
- im Mietwohnungsbestand noch Spielräume für bauliche Änderungen und Verbesserungen des Ausstattungsstandards bestehen und davon auszugehen ist, dass diese auch von Eigentümern/innen bzw. Investor/innen genutzt werden
- ein Fünftel der Sozialwohnungen im Gebiet in den nächsten zwei Jahren aus der Bindung läuft und in Folge Preissteigerungen und bauliche Aufwertung zu erwarten sind, wodurch der günstige Mietwohnraum weiter gemindert wird,
- immer noch zahlreiche Haushalte in Wohnungen mit einer günstigen Miete, aber deutlichem Aufwertungspotenzial leben und die Neuvermietungsmieten großes Potenzial für modernisierungsbedingte Kostenumlagen bieten,
- bisherige Entwicklungen sowie das zunehmende Interesse am Erwerb von Wohneigentum im Gebiet vermehrt Umwandlungen von Miet- in Eigentumswohnungen erwarten lassen und damit den Mietwohnungsbestand weiter reduzieren.

Damit liegt ein gewichtiges öffentliches Interesse für den Erlass der Sozialen Erhaltungsverordnung für das gesamte Gebiet vor.

Seite 14 von 14

Anlage 10: Energieausweis

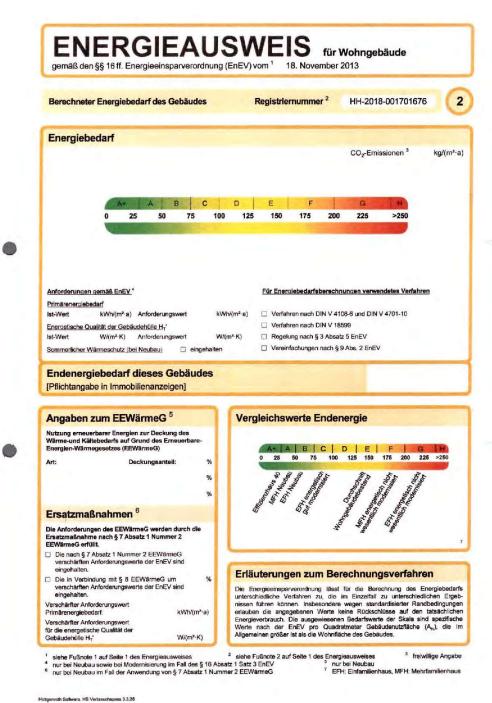
Seite 1 von 6

Gültig bis: 18.02.2028	Registriernummer ² HH-2018-001701676
Gebäude	
Gebäudetyp	Mehrfamilienhaus
Adresse	Friedenstraße 21 - 23, 22089 Hamburg
Gebäudeteil	Gesamtes Gebäude 14253408 1
Baujahr Gebäude ³	1962
Baujahr Wärmeerzeuger 3,4	1993
Anzahl Wohnungen	72
Gebäudenutzfläche (A _N)	3.945,6 m² ⋈ nach § 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser 3	Heizwerk, fossil
Erneuerbare Energien	Art: Verwendung:
Art der Lüftung / Kühlung	
Die energetische Qualität e standardisierten Randbedings	Neubau
Hinweise zu den Anga Die energetische Qualität e standardisierten Randbedingt zugsfläche dient die energet Wohnflachenangaben unters- chen (Erläuterungen – slehe Se	Vermietung / Verkauf (Änderung / Erweiterung) (Ifreiwillig) Aben über die energetische Qualität des Gebäudes ines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme v
Hinweise zu den Anga Die energetische Qualität e standardisierten Randbedingt zugsfläche dient die energet Wohnflachenangaben unters- chen (Erfäluterungen – slehe Se Der Energieausweis wur bedarfsausweis). Die Erg freiwillig. Ø Der Energieausweis wur verbrauchsausweis). Die Erg Datenerhebung Bedarf/Verbrau	Dermietung / Verkauf (Änderung / Erweiterung) (freiwillig) aben über die energetische Qualität des Gebäudes innes Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme vongen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Eische Gebäudenutzflache nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemein cheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermögliche St. Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4). de auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch siede auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energiebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.
des Energieausweises Hinweise zu den Anga Die energetische Qualität e standardisierten Randbedingt zugsfläche dient die energet Wohnflächenangaben unters chen (Erläuterungen – siehe Se Der Energieausweis wur bedarfsausweis). Die Erg freiwillig. Ø Der Energieausweis wur verbrauchsausweis). Die Erg Datenerhebung Bedarf/Verbrau Dem Energieausweis sind zu Hinweise zur Verwend Der Energieausweis dient gesamte Wohngebäude oder	Anderung / Erweiterung) (freiwillig) aben über die energetische Qualität des Gebäudes ines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme v ingen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als E ische Gebäudenutzflache nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemein cheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermög itte 5), Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4). de auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energ ebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch si die auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energ ebnisse sind auf Seite 3 dargestallt.

Hotigenroth Software, HS Vertreuchspess 3.3.28 Luminiert für ERUNATA Wärmemesser, Hiegen Gricht & Co. KD.

Anlage 10: Energieausweis

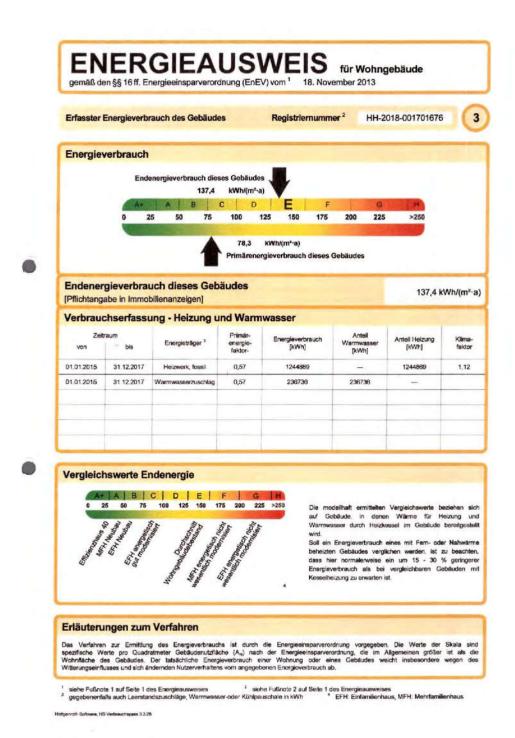
Seite 2 von 6



Anlage 10:

Energieausweis

Seite 3 von 6



Anlage 10: Energieausweis

Seite 4 von 6

Emp	fehlungen des Auss	tellers Regis	striernummer ²	HH-20	18-0017016	76 4
Em	ofehlungen zur k	ostengünstigen Modernisier	ung		To an	
Maßn	ahmen zur kostengüns	tigen Verbesserung der Energieeffizienz	sind 💢 mö	glich	□ nich	t möglich
Empf	ohlene Modernisierung	smaßnahmen	1			
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pre eingespart Kilowatt- stunde Endenergi
1	Außenwand	Prüfen Sie die Dämmung der Außenwand	D	×		
2	Dach/oberste Geschossdecke	Prüfen Sie die Dämmung des Daches/ der obersten Geschossdecke	D	×		
3	Kellerdecke/ unterer Gebäudeabschluss	Prüfen Sie die Dämmung der Keilerdecke/des unteren Gebäudeabschlusses	п	×		
□ we		gesonderlem Blatt sempfehlungen für das Gebäude dienen sfasste Hinweise und kein Ersatz für eine	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	tion.		
	uere Angaben zu den E lich bei/unter:	mpfehlungen sind				
Die Be aufgru Energ Für die Vorort DEZE Nach Pausc	erechnung und Empfehi ind der vom Kunden zu iebedarf und der Gebät e Feststellung von Umfi termin mit einem ortsar NTRALE WARMWASS	ezentrale Warmwasserbereitung angeno	orttermins durch den ekt und zum Energie vor und wurden nicht ernisierungsmaßnah	Aussteller verbrauch, geprüft, men empf	r und ausschlie Daten zum ehlen wir einer	aßlich

Hotigorroth Software, HS Verbrauchtpass 3.3.28

Anlage 10: Energieausweis

Seite 5 von 6

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

18. November 2013

Erläuterungen

5

Angabe Gebäudeteil – Seite 1
Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anfeil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energiaausweises gemäß dem Muster nach Anlage 5 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies weit im Engengensweise jurch die Angabe Gebäudeteil der wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht

Emeuerbare Energien – Seite 1
Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuer-bare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWarmeG) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2 Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primarenergie-Der Energiebedarf wird nies 'aufrich den Jaries-immarenergie-bedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedin-gungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzergungen (2.5. sandardisierte Kahndadath, beinheites Nachrewhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qunität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlusse auf den tatsächlichen Energieverbrauch

Primärenergiebedarf – Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verfeilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energierfräger (z. B. Hetzül, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energien etc.). Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO²-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Energetische Qualität der Gebäudehülle -Seite 2 Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungs flächebezogene Transmissionswärmeverlust (For-metzeichen in der EnEV. H*). Er beschreibt die durchschnitt-liche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außerwände, Decken, Fenster etc.) eines Ge-bäudes. Ein Ideiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz, Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf –Seite 2

Der Endenergie bedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Löftung und Warmwasserbereitungan. Er wird unter Standardkimaund Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energiereffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die
dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zuge-führt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die nötwendige Lüfung sicher-gestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zum EEWärmeG – Seite 2 Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmt Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Plichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen das EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben denen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnteV. Anforderungswerte der EnEV

Endenergieverbrauch – Seite 3 Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneler Verbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzel-nen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energiever-brauch für die Heizung wird anhand der konkreten ortlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutsch-landweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweisse ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu ei-rers schlechteren Beurtellung des Gehäufes. Der Endenerzies noher Verbrauch in einem einzeinen narten Witter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die einergetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; Insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohnetinheiten

sondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individueilen Verhalten der Bewohner abhängen. Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen, Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch – Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude
ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedart wird er mithille von Umrechnungsfaktoren ermittelt,
die die Vorketfe der jeweils eingesetzten Energieträger berückstehten.

Pflichtangaben für Immobilienanzelgen – Seite 2 und 3 Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte - Seite 2 und 3 Die Vergleichswerte auf Endenergi Die Vergleichsverte auf Ernahergierdene sind indoerinst ermittelte Werte und sollen lediglich. Arhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweise

Anlage 10: Energieausweis

Seite 6 von 6

Seite -1-Berechnungsunterlagen

BERECHNUNGSUNTERLAGEN

zur Ausstellung eines Energieausweises auf Basis des Energieverbrauchs gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV)

Übersicht Eingabedaten

Objekt

Gebäudetyp: Straße: PLZ / Ort.

22089 Hamburg Gesamtes Gebäude 14253408 1 3945,60 m² Gebäudeteil: Nutzfläche:

berechnet aus der Wohnfläche; 3288,00 m² Verhältnisfaktor: 1,20

Mehrfamilienhaus

Friedenstraße 21 - 23

Anzahl Wohneinheiten:

Energieverbrauch

Energieträger: Heizwerk, fossil kWh Einheit: Energieinhalt: 1,00 kWh / kWh

Abrechnungs-	Abrechnungs-	Verbrauch		Heizung		Warmwasser	
beginn	ende	kWh	kWh	kWh	%	kWh	%
01.01.2015	31.12.2015	403295	403295	403295	100,0	0	0,0
01.01.2016	31.12.2016	428789	428789	428789	100,0	0	0,0
01.01.2017	31.12.2017	412785	412785	412785	100.0	0	0.0

Klimakorrektur

basierend auf ortsgenauen Klimadaten des Deutschen Wetterdienstes Postleitzahl für Klimakorrekturdaten: 22089 Ort: Hamburg

Leerstände

- keine -

Ergebnisse

Energieverbrauchskennwert

Abrechnungszeitraum: Kennwert;

01.01.2015 - 31.12.2017 137,4 kWh/(m² a)

Hottgerroth Software, HS Verbrauchspass 3.3.28

Gebrude: Friederstraße 21 - 23, 22089 Hamburg